

*Raumerfassung und Raumbewußtsein auf den Allgemeinen Konzilien des Spätmittelalters**

*Die Repräsentanz der Regionen in der Entwicklung der Geschäftsordnung
vom 13. zum 15. Jahrhundert*

VON JÜRGEN MIETHKE

Es war leichtsinnig von mir, Herrn Moraw die Einwilligung zu geben, hier darüber zu referieren, wie sich auf den Konzilien des Spätmittelalters Raumerfassung und Raumbewußtsein der Teilnehmer ausgedrückt hat. Die Schwierigkeiten liegen, wie so häufig in unserem Metier, in der Quellenlage begründet, darauf hat Herr Moraw in seiner Einleitung zur Tagung schon hingewiesen, denn ein geschlossener Bestand von schriftlichen Zeugnissen, in denen sich direkt oder indirekt Aufschluß zu unserer Frage gewinnen ließe, ist mir nicht bekannt. Darum muß ich Sie gleich zu Beginn um Ihr Verständnis dafür bitten, daß ich mich dem Thema nur auf einem Umweg nähere und mich ausschließlich mit der regionalen Repräsentanz auf den Konzilien des Spätmittelalters in ihrer Spannung zur universalen Einheit der Gesamtkirche beschäftige, freilich soll diese Spannung nicht in der inhaltlichen Arbeit der einzelnen Konzilien sichtbar gemacht werden, sondern in der institutionellen Ordnung ihrer Tätigkeit, in den Geschäftsordnungen, die die Kirchenversammlungen sich gegeben haben.

Über die schriftlichen und bildlichen Zeugnisse der Vorstellungen von dem Aussehen der Erde hat Frau von den Brincken bereits anschaulich referiert, es geht mir hier auch gar nicht um eine »Anwendung« dieser allgemeinen Problemstellung auf die mehr oder minder große Zahl von Menschen, die sich auf den Konzilien des Spätmittelalters versammelt haben, nicht um die Handschriftenschatze oder gar Kartenvorlagen, die sich als Teil ihres Gesprächs nachweisen oder wahrscheinlich machen lassen, ich möchte vielmehr zunächst einmal nach den Wirkungen der unterschiedlichen räumlichen Herkunft der

*) Den Text habe ich nahezu unverändert gelassen, wie ich ihn am 4.10.1995 auf der Reichenau vorgetragen habe, nur die unerläßlichen Nachweise angefügt; dabei konnte ich auch nicht so weit ausgreifen, wie ich es gerne getan hätte und habe mich daher insbesondere auf weiterführende Literaturangaben beschränkt. Das 1996 abgeschlossene Ms. habe ich jetzt nicht mehr durchgehend durch Hinweise auf neuere Literatur ergänzt. Zur Thematik insgesamt vgl. jetzt auch die (Gießener) Habilitationsschrift von Hans-Joachim SCHMIDT, *Kirche, Staat, Nation, Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa* (Forschungen zur Mittelalterlichen Geschichte 37, Weimar 1999), bes. 440–512.

Konzilsteilnehmer auf die Arbeit der Konzilien fragen, sowie nach den Folgen ihrer Erfahrungen, soweit sie generell erkennbar werden. Ich gehe dabei so vor, daß ich – nach einer kurzen Reflexion über den mittelalterlichen Regionalismus – vor allem die Spannung zwischen regionaler Vielfalt und zentrierendem Universalismus auf den Generalkonzilien des Mittelalters zu verfolgen versuche.

Daß das Mittelalter eine kleinräumige (und nichtsdestoweniger eine europäische) Welt war, glauben wir alle zu wissen. Und gewiß, die Bindung an die engere Heimat, an die spezifische Region der Herkunft, an die unmittelbare Umgebung, das eigene Tal, die relativ kleine Stadt oder gar ihr spezielles Viertel tritt immer wieder zu Tage. Diese Kleinräumigkeit hat jedoch bereits im Frühmittelalter, erst recht im Spätmittelalter weder weitausgreifende Reisen von Missionaren, Kaufleuten oder Mönchen ausgeschlossen, und ebensowenig ehrgeizige weitgespannte politische Herrschaftsbildungen unmöglich gemacht: das fränkische Reich des 8. und 9. Jahrhunderts liefert dafür nur das bekannteste und weitestwirkende Beispiel. Und doch blieb die Orientierung des einzelnen Menschen konzentriert auf den engeren Kreis der eigenen Heimat. Die nichttheologisch-politische Bedeutung des Begriffs der *patria* ist dafür Beleg genug, *patria* heißt häufig Stadt oder Ort der Geburt, meinte die Heimat eines Menschen, und das bis in das Spätmittelalter hinein¹): Als König Philipp der Schöne von Frankreich (1305) mit dem Bischof von Verdun einen Vertrag schloß, der in den Zusammenhang des Ausgreifens Frankreichs nach Lothringen gehört, aber die Reichszugehörigkeit des Bistums zunächst nicht antastete, wurde von dem Bischof gefordert und versprochen, *per se et gentes suas tenetur patriam iuvare pro posse suo et defendere bona fide una cum gentibus nostris*²), wobei mit der *patria*, die hier der Bischof zusammen mit seinen Leuten zu verteidigen verspricht, natürlich nicht Frankreich, sondern Bistum und Stadt Verdun gemeint sind. Wir verfolgen hier nicht, wie das weltlich-politische Bedeutungsspektrum des Wortes *patria* sich seit dem 13. Jahrhundert zunehmend ausweitete – nicht ohne deutliche Interferenzen seines religiösen, seines theologischen Gebrauchs – bis es, zumindest in propagandistischer Absicht, auch ein ganzes Großkönigreich, ein *regnum* (wie z. B. Frankreich), umfassen konnte³). Hier genügt die Beobachtung, wie sich mit solcher selbstver-

1) Vgl. hierzu Ernst Hartwig KANTOROWICZ, »Pro patria mori« in *Medieval Political Thought*, in: AHR 56 (1951) 472–492, jetzt in: KANTOROWICZ, *Selected Studies* (Locust Valley, N.Y. 1965), 308–324, bes. 311. Umfassend zur Frühgeschichte des Wortes neuerlich Thomas EICHENBERGER, »Patria«, *Studien zur Bedeutung des Wortes im Mittelalter* (6.–12. Jahrhundert) (Nationes 9, Sigmaringen 1991); sehr förderlich auch Karl Ferdinand WERNER, *Volk, Nation, Nationalismus*, Masse, Teil III–V: *Mittelalter*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe, Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK, Bd. 7 (Stuttgart 1992), 171–281, bes. 217–236.

2) Fritz KERN (Hg.), *Acta Imperii, Angliae et Franciae ab anno 1267 ad annum 1313*, *Dokumente vornehmlich zur Geschichte der auswärtigen Beziehungen Deutschlands* (Tübingen 1911, Neudruck Hildesheim/New York 1973), 103,10 (Nr. 155).

3) Vgl. dazu z. B. Jean LECLERCQ, *Le sermon sur la royauté du Christ au moyen âge*, in: AHDL 14 (1943–1945), 143–180, jetzt in: LECLERCQ, *L'idée de la Royauté du Christ au moyen âge* (Unam Sanctam 32, Paris 1959), 109–155, 171–191; Ernst H. KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies, A Study in Mediaeval*

ständlichen Verwurzelung in lokalen oder bestenfalls regionalen Bezügen die Integration größerer Gebilde im Verständnis der Träger sehr wohl verfrucht, wie sich ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in diesen größeren Gebilden den lokalen Loyalitäten zum Trotz etablieren und ausbilden konnte.

Die allgemeine Frage nach diesem komplexen Gesamtprozeß läßt sich von unserem Blick auf die Kirchenversammlungen des späteren Mittelalters her allein nicht beantworten, sie sollte nur Dimensionen andeuten, die ich hier nicht zureichend werde behandeln können, zumal sich der Abstand zwischen engmessurerter Ursprungsbeziehung und weitmaschiger Großräumigkeit noch durch ein weiteres Moment kompliziert, das selbstverständlich scheint, aber doch genannt zu werden verdient: die durchaus ungleichmäßige Kenntnis, die selbst als besser informiert geltende Kreise über geographisch entferntere Regionen bisweilen verraten. Gewiß, persönliche Erfahrung konnte in dem einen oder anderen Fall helfen, wenn Pilgerstraßen oder Kreuzzugsreminiszenzen, Gesandtschaftserfahrungen oder Legatentätigkeit, bzw. auch fremde Erfahrungen in Gestalt von mehr oder minder detaillierten Nachrichten zu einer konkreteren Anschauung oder doch zu einem zutreffenderen Cliché über Lage und Erreichbarkeit eines bestimmten Zieles führten, es genügt aber an die Negativbeispiele noch des späteren Mittelalters zu erinnern, um gewahr zu werden, wie dünn der Boden war, auf dem man stand. Noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts hat die päpstliche Kurie – deren schriftliche Unterlagen über die europäischen kirchlichen Administrationsknotenpunkte durch das »Provinciale Romanum« gewiß unvergleichlich gut waren – in ihrer Auseinandersetzung mit Ludwig dem Bayern diesem in ihrem sogenannten »Ersten Prozeß« (vom 8. Okt. 1323) unter vielem anderen auch vorgeworfen, seinem Sohn Ludwig (von Brandenburg) unberechtigt, weil noch vor der päpstlichen Approbation, die »Markgrafschaft Magdeburg« (*marchionatus Magdeburgensis*) verliehen zu haben⁴⁾ – ein Fehler, den dann der Hof Ludwigs in der Sachsenhäusener Appellation (vom 22. Mai 1324)⁵⁾ genüßlich aufgespießt hat. Immerhin scheint das nicht ein bloßes Schreiberversehen oder ein einmaliger Ausrutscher gewesen zu sein, es muß vielmehr der offiziellen Sprachregelung an der Kurie entsprochen haben, gebrauchten doch die Gesandtenberichte aus Avignon an den König von Aragón die gleiche fehlerhafte Titulatur⁶⁾. Die Entstehung des Irrtums zu erklären fällt nicht schwer, gehört doch die Mark Brandenburg zu einem gut Teil zur Diözese und Kirchenprovinz Mag-

Political Theology (Princeton, N.J. 1957), hier 232–272 [dt.: Die zwei Körper des Königs, Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters (dtv 4465, München 1990), 241–278].

4) Ed. Jacobus SCHWALM, in: MGH Const. V (Hannover/Leipzig 1909–1913), 617,25 (Nr. 792).

5) In beiden Fassungen: Const. V 726,39–727,2 (Nr. 909) u. 747,37–39 (Nr. 910). Zum Verhältnis der Fassungen vgl. nur die Literaturangaben von Heinz THOMAS in: LexMA 7 (1995) 1239. In der sog. »Nürnberger Appellation« (18. Dezember 1323) war der Vorwurf des Papstes noch – ohne Richtigstellung – bloß wortgetreu referiert worden: MGH Const. V 644,2f. (Nr. 824).

6) Vgl. Acta Aragonensia, Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291–1327), hg. Heinrich FINKE, Bd. I (Berlin 1908) 393,11f. u. 400,34 (Nrn. 261 u. 265), abgedruckt in: MGH Const. V 613,37 und 624,25.

deburg (zu deren Kirchenprovinz auch das Bistum Brandenburg zählt). Der peinliche Lapsus in dem hochoffiziellen »Prozeß« der Kurie ist jedoch bezeichnend genug.

Noch ungenauer konnte man am polnischen Königshof ein knappes Jahrhundert später die Universität Oxford orten: In der eigentlichen (zweiten) Gründungsurkunde König Władisławs II. Jagiełło für die Universität Krakau (1400) wird das (neben Bologna, Padua und Paris) als Vorbild genannte *Studium generale* von Oxford kurzerhand nach Deutschland gesetzt⁷). Nun sind diese beiden Beispiele gewiß extrem und bedürfen einer sorgfältigen Ausdeutung. Hier wollte ich mit ihnen nur darauf hinweisen, daß nicht nur an der europäischen Peripherie, sondern auch in der Kirchenzentrale selbst und an einem Königshof solche groben Versehen der Unkenntnis bei der Lokalisierung bekannter (wenn auch weit entfernter) Orte unterlaufen sind. Die Schwierigkeit, entlegene und seltene Namen mit oder ohne Hilfe der interessierten Impetranten richtig zu lokalisieren, bedarf ohnedies keiner näheren Belege.

Die Gründe dafür sind evident: nur rudimentär standen damals Nachschlagewerke wie das römische Provinciale oder entsprechende Straßen- und Ortsverzeichnisse allgemein zur Verfügung. Eine genaue Vorstellung über die geographischen Verhältnisse dürfen wir jedenfalls nicht durchgängig und undifferenziert voraussetzen. Gewiß gab es welterfahrene Reisende, es gab auch Institutionen, die Kenntnisse gleichsam gespeichert bereithielten, wie die Handelshäuser mit ihrem Netz von Faktoreien auf der einen Seite, wie die Großorganisationen der missionserfahrenen Bettelorden der Christenheit auf der anderen. Gerade im beginnenden Spätmittelalter ist ein deutlicher Schub an wachsender Kenntnis zu bemerken.

Das ist freilich nicht gradlinig als stetige Erweiterung und allmähliche Verbreiterung der allgemeinen Kenntnis, als kontinuierlicher und kohärenter Fortschritt zu bemerken. Die schöne Studie von Folker Reichert zur »Entdeckung Ostasiens im Mittelalter⁸« hat hinreichend deutlich gemacht, daß auch für die Gelehrten eine Koordination der unmittelbaren

7) Codex diplomaticus universitatis studii generalis Cracoviensis, pars I (1365–1440) ed. Stanislaw KACZMARCZYK (Krakau 1870) nr. XVI, hier zitiert nach dem Abdruck (das Original ist im II. Weltkrieg verdorben) in: University of Cracow, Documents Concerning Its Origins, ed. Leon Koczy, Dundee 1966, 51–56 (Nr. IX), hier S. 51: (...) *ad oculum experimur, qualiter Parisius (...) Franciam irradiat et venustat, quomodo Bononia et Padua Italiam fortificat et exornat, qualiterque Praga Bohemiam illuminat et extollit, aut quomodo Vxonia totam fere Almania clarificat et fecundat*. Vgl. auch Peter MORAW, Die hohe Schule in Krakau und das europäische Universitätssystem um 1400, in: Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift für Erich Meuthen, hgg. Johannes HELMRATH/Heribert MÜLLER (München 1994), Bd. 1, 521–539, hier 528 mit Anm. 23, der aus anderen Krakauer Universitätsurkunden [cf. Codex diplomaticus, Nr. XXI (1401) u. XXXI (1403)] den gleichen *lapsus* belegt, was einen bloßen Schreiberirrtum ausschließt.

8) Folker E. REICHERT, Begegnungen mit China, Die Entdeckung Ostasiens im Mittelalter (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 15, Sigmaringen 1992), die Liste 287–293; auch Felicitas SCHMIEDER, Europa und die Fremden, Die Mongolen im Urteil des Abendlandes vom 13. bis in das 15. Jahrhundert (Beiträge zur Gesch. u. Quellenkunde des MAs. 16, Sigmaringen 1994).

Erfahrungen von Reisenden mit den schon seit der Antike überlieferten Erwartungen und ererbten Nachrichten nur höchst mühevoll und in Mäandern gelang. Nicht umsonst freilich beziehen sich von den 126 Reiseregesten, die Reichert tabellarisch für die zwei Jahrhunderte zwischen 1242 und 1448 zusammengestellt hat, nicht weniger als 44, und damit gut ein Drittel auf Franziskaner (41) und Dominikaner (3) – was natürlich auch mit der sehr viel besseren Überlieferungschance von kirchlichen Unternehmungen zusammenhängt. Aber immerhin haben die Orden ihre Missionserfahrungen gewissermaßen in ihr »kollektives Gedächtnis« aufgenommen, Herr Schmidt hat ja soeben darüber ausführlich gesprochen. Es sind schon relativ früh Stimmen von Mendikanten laut geworden, die solche erweiterte konkrete Welterfahrung zu einer Kritik an der zeitgenössischen Schwertmission der Konkurrenten, der Ritterorden, insbesondere der des Deutschen Ordens an der Ostsee ummünzten; der englische Franziskaner Roger Bacon († ca. 1292) hat in seinem »Opus maius« (aus den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts) ganz unverblümt festgehalten, die Heiden an der Ostsee wären schon längst für den Christenglauben gewonnen, wenn der Deutsche Orden sie nicht aus Herrschsucht unterdrückte⁹⁾.

Wir brauchen solchen mentalitätsgeschichtlichen Folgen der mendikantischen Missionserfahrungen¹⁰⁾ nicht weiter nachzugehen. Klar ist jedenfalls, daß in Weltkenntnis und Fremderfahrung die einfachsten Voraussetzungen höchst unterschiedlich und widersprüchlich waren, sodaß sich ein gemeinsamer Nenner nur selten finden läßt. Diese Ausgangslage kennzeichnet auch das Untersuchungsfeld, dem wir uns nunmehr endgültig zuwenden wollen, die Reflexion von räumlichen Ordnungsstrukturen in Praxis und Lebenswirklichkeit der spätmittelalterlichen Kirchenversammlungen von überregionalem Anspruch, der Konzilien, wie wir sie vereinfachend nennen wollen. Ich unterstreiche es noch einmal, daß hier nicht über die unterschiedlichen Herkunftsräume und die verzerrte Frequenz der Teilnehmer gesprochen wird, sondern über die organisatorischen Vorkehrungen, die man zur Gliederung und Zusammenfassung der Teilnehmer unterschiedlicher Regionen der Christenheit wählte. Denn auf den Konzilien mußte die Diskrepanz von universalem oder doch jedenfalls überlokalem Anspruch der universalen Kirche und lokalem Horizont der einzelnen Teilnehmer deutlich zu Tage treten. Wie haben die mittelalterlichen Synoden sich dieser Herausforderung gestellt? Wie haben sie durch die Organisation ihrer Tätigkeit

9) Roger BACON, *Opus maius, Moralis philosophia, pars IV^a*, ed. John Henry BRIDGES, Oxford 1897–1900, Neudruck Frankfurt/Main 1964, Bd. II, 376f.: ... *libentissime* <scil. Pruseni> *volunt fieri Christiani, si ecclesia vellet demittere eos in sua libertate et gaudere bonis suis in pace, sed Christiani principes qui laborant ad eorum conversionem, et maxime fratres de domo Teutonica, volunt eos reducere in servitutem, sicut certum est Predicatoribus et Minoribus et aliis viris bonis per totam Alemanniam et Poloniam; et ideo repugnant, unde contra violentiam resistunt, non rationi sectae melioris.* (Vgl. auch Rogers Beschreibung Osteuropas in der »Geographia«, *ibidem* Bd. I, 350ff.)

10) Allgemein Jürgen MIETHKE, Die Kritik des Franziskaners Roger Bacon an der Schwertmission des Deutschen Ordens, in: Prusy – Polska – Europa, *Studia z dziejów średnio wicza i casów wczesnonowoznytnych, Prace ofiarowane Professorowi Zenonowi Hubertowi Nowakowi* [= Festschrift für Zenon Hubert Nowak], hg. Andrzej Radziminski, Janusz Tandecki, Toruń 1999, 45–55.

auf diese Sachlage reagiert? Die Entwicklungslinien, die sich hier abzeichnen, können uns bei unserer Suche nach einem dichterem Verständnis des Umgangs der Zeitgenossen mit ihren unterschiedlichen Herkunftsn verhalfen.

Konzilien und Synoden als Organe überörtlicher Willensbildung in der Kirchenregierung haben sich seit den ersten Zeiten der Alten Kirche, seit dem 2. Jahrhundert, herausgebildet. Nach der Konstantinischen Wende wurden unter dem beherrschenden Einfluß und der ausdrücklichen Leitungsgewalt des Kaisers Reichssynoden mit einer vom Kaiser garantierten Bindewirkung ihrer Beschlüsse für das gesamte Reich abgehalten, die als Organisationsvorbild im Frühmittelalter nur noch – freilich sehr selten – den Rahmen von Reichssynoden der einzelnen Königreiche erreichten und niemals über deren Grenzen hinausgriffen, wenn sie auch, wie beim Disput über das oströmische Bilderverbot auf der Synode von Frankfurt (794), traditionsgemäß auf allgemeine Anerkennung hin angelegt waren und diesen Anspruch auf Rezeption auch niemals fallen ließen.

Allgemeine Synoden der Gesamtkirche kamen im Frühmittelalter nicht zustande. Erst mit dem sogenannten Investiturstreit wird ein neuer Ansatz sichtbar, da die Päpste (seit Leo IX.) ihre römische Fastensynode unter päpstlicher Leitung als Forum und Instrument überregionaler Kirchenreformbemühungen nutzten. Da sich die Ansprüche der Kirchenreformer schließlich in harten Konflikten durchsetzten, konnte sich allmählich die Papalsynode der römischen Kirche zu einer Kirchenversammlung von allgemeiner Bedeutung auswachsen – allgemein gültig jedenfalls für die Kirche des lateinisch sprechenden Abendlandes.

Das wurde den Zeitgenossen durchaus bewußt: Bereits Innozenz III. knüpfte schon bei der Berufung der IV. Lateransynode ausdrücklich an die »Gewohnheit der heiligen Väter« der alten Kirche an (indem er die zu berufende synodale Versammlung auf die gleiche Ebene mit deren »Prinzipalsynoden« stellte¹¹⁾). Freilich unterschieden sich die spätmittelalterlichen Papalsynoden von den Allgemeinen Konzilien der Spätantike nicht zuletzt dank der soeben angedeuteten Entstehungsgeschichte nicht unerheblich. Bereits Albert Hauck hat vor nunmehr nahezu einem Jahrhundert (1907)¹²⁾ in der Geschichte der Allgemeinen Konzilien drei wesentliche Typen unterschieden, die Bischofsversammlungen unter kaiserlicher Leitung im Altertum, die reinen Hierarchiesynoden der katholischen Kirche der Neu-

11) Georgine TANGI, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters (Weimar 1932 [Neudruck 1969]) 219f.: *Ut quia haec universorum fidelium communem statum respiciunt, generale concilium iuxta priscam sanctorum patrum consuetudinem convocemus*, so heißt es im Einberufungsschreiben Conciliorum nova et amplissima collectio, ed. Johannes Dominicus MANSI (Neudruck Graz 1961), tomus XXII 961A (= MPL 216, 824). Vgl. auch unten Anm. 22, auch etwa Hans Erich FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1 (Weimar 1950), 292. Jetzt instruktiv Johannes LAUDAGE, Ritual und Recht auf päpstlichen Reformkonzilien (1049–1123), in: *Annuario historiae conciliorum* [= AHC] 29 (1997) 287–334.

12) Albert HAUCK, Die Reception und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter, in: *Historische Vierteljahresschrift* 10 (1907), 465–482.

zeit und eben das sich entfaltende mittelalterliche Generalkonzil unter päpstlichem (oder päpstlich bestimmtem) Vorsitz, das sich aus Vertretern der päpstlichen Kurie (Papst, Kardinälen und andern Amtsträgern), Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten und Äbten sowie – und das war die Neuerung in Innozenz' III. Ladungsschreiben – auch aus Vertretern kirchlicher Personengruppen, wie den Domstiften, Kollegiatskirchen oder Universitäten sowie den großen Orden der Christenheit zusammensetzte. Außerdem wurden auch Abgesandte der weltlichen Fürsten zur Teilnahme an der Kirchenversammlung einberufen.

Wichtig für uns ist, daß diese »repräsentative« Zusammensetzung der Synode sich nicht allein faktisch einstellte, sondern zur Verwirklichung eines Universalkonzils auch offensichtlich ausdrücklich und programmatisch als solche gewollt worden ist. Die Gründe für die Ausweitung des Kreises der Teilnehmer gegenüber der ausdrücklich zitierten Tradition der Alten Kirche sind gewiß vielfältig, sie reichen von der bei den päpstlichen Synoden seit dem 11. Jahrhundert üblich gewordenen Mischung unterschiedlicher Synodalbesucher bis zu taktischen Gesichtspunkten hinsichtlich der konkreten tagespolitischen Absichten der Kurie. Schon Georgine Tangl hat darauf aufmerksam gemacht¹³⁾, daß der Papst die zum IV. Laterankonzil erstmals ausgesprochene Ladung auch der Domkapitel (neben den Bischöfen) eigens damit begründet hat, daß Fragen behandelt werden würden, die den Domklerus besonders angingen. Damit sollten also »Betroffene« – zumindest bei bestimmten Beratungspunkten – beteiligt sein. Die kanonistisch-dekretistische korporationsrechtliche Konzeption der Kirchenverfassung – *Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet* – schlug hier also unmittelbar durch und konnte angesichts des Erfolges des Konzils später traditionsbildend wirken.

Wenn bei den einzelnen spezifisch die Domgeistlichkeit berührenden Fragen vielleicht auch besonders an den großen Kreuzzugsplan des Papstes gedacht gewesen sein mag, der die Vorbereitungen auf das IV. Laterankonzil ja auch sonst beherrschte, unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit verlangte jedenfalls erst recht ein anderer Punkt die Zuladung weiterer Repräsentanten neben den Vertretern der Hierarchie: das schon im ersten Absatz des Einladungsschreibens¹⁴⁾ genannte Ziel einer *reformatio universalis ecclesiae* (wobei Reform hier offensichtlich noch als moralische Korrektur verstanden wurde), »um Laster auszurotten und Tugenden zu pflanzen, um Auswüchse zu berichtigen und das Leben neu zu ordnen« (*ad exstirpanda vitia et plantandas virtutes et corrigendos excessus et reformandos mores*¹⁵⁾), wie es heißt. Solch globale Aufgabe konnte aber sinnvoll nicht ohne die Kenntnis der lokalen Bräuche – und vor allem der lokalen Mißbräuche – in Angriff genommen werden.

Wenn aber der Kreis der Eingeladenen und Berufenen so weit gezogen war, so war – angesichts der Kommunikationsbedingungen und Reisegeschwindigkeiten damals – auch

13) TANGL, Teilnehmer (wie Anm. 11), 220.

14) MANSI (wie Anm. 11), XXII 960E (= MPL 216, 824A), bzw. XXII 964B (824B).

15) MANSI XXII 961B = MPL 216, 824B.

eine relativ lange Vorlaufzeit für die Organisation nötig, allein der Entfernungen wegen, die zu überwinden waren und gewiß auch wegen der Vorkehrungen für die vielen Hunderte der erwarteten Teilnehmer. Am 19. April 1213 ist die päpstliche Einberufungsbulle datiert, die das Konzil am 1. November 1215 zu eröffnen verspricht. Zweieinhalb Jahre standen also zur Verfügung, eine Frist, die man erstaunlich genau einzuhalten wußte, ganz im Gegensatz etwa zu den königlichen Hoftagen der Römischen Kaiser und Könige des Spätmittelalters, die oft um Wochen und Monate später als vorgeesehen beginnen konnten und nicht selten gänzlich ausfielen.

Leider wissen wir über die genaue Arbeitsweise des Konzils sehr wenig¹⁶⁾, wenn wir auch einige Nachrichten über die Teilnehmer und vor allem die dort erzielten Ergebnisse, die *canones* der Synode, besitzen¹⁷⁾. Es ist bekannt, daß die Versammlung im Lateran 1215 recht ansehnliche und wirkungsträchtige Normen in Geltung setzte. Wie diese teilweise einschneidenden Beschlüsse freilich im einzelnen zustande kamen, auf wessen Initiative sie beruhten, wie die Gewichte zwischen Papst und Kurie auf der einen, den Konzilsteilnehmern aus den verschiedenen Gegenden Europas auf der anderen Seite verteilt waren, das bleibt fast völlig im Dunkeln.

Gewiß ist die Gestalt des Papstes Innozenz III. so gewichtig, daß man, zumal zu diesem frühen Zeitpunkt in der Entwicklung, seiner Einwirkung entscheidenden Einfluß auf den Gang der Geschäfte zutrauen möchte. Ob aber alle – oder auch nur alle wichtigen – Entscheidungen des Konzils, etwa die Restriktion der mendikantischen Orden¹⁸⁾ oder die Unterstreichung der Unentbehrlichkeit des Ortspfarrers, des *proprius sacerdos*¹⁹⁾, so ganz im Sinne Innozenz' III. selbst getroffen worden sind, bleibt eine offene Frage. Die Mitwirkung so zahlreicher Teilnehmer – eine erhaltene Liste spricht von über 400 Bischöfen und über 70 Erzbischöfen²⁰⁾, zu denen noch der Papst selbst und die

16) Raymonde FOREVILLE, *Latran IV (Histoire des conciles oecumeniques, Paris 1965)*; DIESELBE, *Procédure et débats dans les conciles médiévaux du Latran (1123–1215)*, in: *RSCI* 19 (1965), 21–37, hier 31ff.; wichtigste Quelle, auch zum Verfahren, hg. (und reich kommentiert) bei: Stephan KUTTNER, Antonio GARCÍA Y GARCÍA, *A New Eyewitness Account of the Fourth Lateran Council*, in: *Traditio* 20 (1964), 115–178 [Text 123–129], hier 127f. Die monumentale Edition Herbert SCHNEIDER, *Die Konzilsordines des Früh- und Hochmittelalters, Ordines de celebrando concilio* (MGH Concilia, München 1996) enthält keinen Text, der mit Sicherheit diesem – oder einem anderen Konzil zugeordnet werden könnte, leistet aber natürlich zur Veranschaulichung des Vorgehens im allgemeinen unschätzbare Dienste.

17) *Constitutiones concilii quarti Lateranensis una cum commentariis glossatorum*, ed. Antonio GARCÍA Y GARCÍA (Monumenta iuris canonici, Ser.A: Corpus glossatorum, vol. 2, Città del Vaticano 1981), 41–118; vgl. auch COD³, S. 230–271.

18) Can. 13, bei GARCÍA Y GARCÍA (wie vorige Anm.), 62 bzw. COD³ 242; vgl. auch X 3.36.9, *Corpus iuris canonici*, ed. Emil FRIEDBERG, Bd. 2 (Leipzig 1881), 607.

19) Can. 21, bei GARCÍA Y GARCÍA (wie Anm. 17), 67f. bzw. COD³ 245; vgl. auch X 5.38.12 (FRIEDBERG [wie vorige Anm.] 887f.). Dazu zuletzt ausführlich und abgewogen Martin OHST, *Pflichtbeichte, Untersuchungen zum Bußwesen im hohen und späten Mittelalter* (Beiträge zur historischen Theologie 89, Tübingen 1995), hier 41ff.

20) TANGEL, *Teilnehmer* (wie Anm. 11), 221f.

Kardinäle hinzuzurechnen sind sowie all die bereits erwähnten Nichtprälaten (die Vertreter der kirchlichen Verbände und Personengesamtheiten) – hat sich allem Anschein nach jedenfalls nicht nur passiv bei der Entgegennahme der *canones* niedergeschlagen.

Dieser Rückschluß scheint sich zu bestätigen, wenn wir auf die Konsequenzen achten, die man später aus den auf dem IV. Lateranum gemachten Erfahrungen zog. Dabei ist weniger an das I. Konzil von Lyon (1245) zu denken, weil dieses unter ganz besonderen Umständen unter dem politischen Druck der Auseinandersetzung mit Friedrich II. nach nur relativ kurzfristiger Vorbereitungszeit mit regional stark verzerrter Teilnehmerschaft abgehalten werden mußte. Nach dem offiziellen kurialen Bericht, der sogenannten »Brevis nota«, über den Konzilsverlauf hat Innozenz IV. in seiner Eröffnungspredigt im unmittelbaren Anschluß an die Eröffnungsliturgie seine »*quinque dolores*« an der Kirche geschildert und als allerersten Punkt dabei ausgeführt: »*Primus <dolor> erat de deformitate prelatorum et subditorum, ... quia non erant tales quales consueverant et debebant esse, et de eorum excessibus multa dixit*«²¹⁾: das ist eine deutliche Anspielung auf Reformaufgaben. Freilich ist es dann auf dem Konzil selbst nicht mehr zu ausdrücklichen und ausführlichen Reformberatungen gekommen. Aber während des Pontifikats dieses Papstes nach dem Konzil war dann durchaus Raum für bewegte Klagen von Bischöfen an der Kurie über regionale und allgemeine Mißstände, was wir zufällig wissen, da sich ein Dossier des gelehrten Bischofs von Lincoln Robert Grosseteste erhalten hat²²⁾, der anläßlich eines Besuchs in Lyon im Jahre 1250 bei seiner Kritik an dem neuen päpstlichen Zentralismus wahrlich kein Blatt vor den Mund genommen hat²³⁾. In die Konzilsdekrete des I. Lyonnaiser Konzils freilich ging solche Kritik nicht unmittelbar ein²⁴⁾.

Anscheinend hat Innozenz IV. damals aber an den Geschäftsordnungsvorgaben des IV. Lateranums keine grundsätzlichen Änderungen vorgenommen²⁵⁾, auch wenn er das

21) Ed. Ludwig WEILAND, in: MGH Const. II (Hannover/Leipzig 1896), 513–516 (Nr. 401), hier 514,3–8 (§2). Vgl. dazu und zu allen Streitfragen um diese Quelle jetzt den ausführlichen Bericht von Burkhard ROBERG, Zur Überlieferung und Interpretation der Hauptquelle des Lugdunense I von 1245, in: AHC 22 (1990) 31–67.

22) Vgl. Servus GIEBEN, Robert Grosseteste at the Papal Curia, Lyons 1250, Edition of the Documents, in: Collectanea Franciscana 41 (1971), 340–393, Text 350ff.; dazu auch Richard W. SOUTHERN, Robert Grosseteste, The Growth of an English Mind in Medieval Europe (Oxford 1992), bes. 276–281.

23) COD³ 278,2.

24) Vgl. die Canones der Synode, COD³ 283–301, die in der Einleitung dort (274) zu Recht als »*constitutiones aliquas stricte iuridicas ... una cum aliis ad usuram, Tartarorum quaestiones et latinum orientem spectantibus*« charakterisiert werden. Bezeichnenderweise sind sie alle als päpstliche Konstitutionen, nicht als Konzilsdekrete formuliert. Dazu auch LAUDAGE, Ritual und Recht (wie Anm. 11), bes. 323ff., 328ff.

25) Dazu die anschauliche Schilderung der Sitzordnung – und des erbitterten Sitzstreits zwischen den Patriarchen – in der »Brevis nota«, in: MGH Const. II 513–516 (Nr. 401), hier 513, 19–33, zum Sitzstreit Zl.26–29 (§1). Nach demselben Bericht erklärt Papst Innozenz IV. später (516, 18–20, § 8), um vorweg eine angekündigte Appellation des Taddeus von Suessa an ein künftiges Konzil abzuweisen, die Versammlung in Lyon sei ein richtiges Allgemeines Konzil: »*quod illud erat concilium generale, quia tam principes seculares quam ecclesiastici ad illud fuerant invitati ...*« – Zur schließlich doch erfolgten Appellation Friedrichs II. jetzt eingehend

politisch entscheidende Dekret, die Absetzung Friedrichs II. selbst, zwar nach einem (relativ kurzen) konziliaren Anhörungsverfahren, aber doch in eigener päpstlicher Verantwortung, nur *sacro praesente* (– und nicht *approbante!* –) *concilio*, vorgenommen und damit – wie später auch in seinem eigenen gelehrten Kommentar zu diesem Dekret – die päpstliche Kompetenz in dieser grundsätzlichen Frage unmißverständlich exklusiv unterstrichen hat²⁶).

Deutlicher jedenfalls wird die Fortsetzung und Differenzierung der lateranensischen Linie im II. Konzil von Lyon, das Papst Gregor X. für 1274 einberief. Burkhard Roberg hat diesem Konzil erst vor vier Jahren eine gründliche kritische Darstellung und Würdigung gewidmet²⁷), in der das ganz deutlich herausgearbeitet wird. Die große Kirchenversammlung, an deren Eröffnungssession etwa 1000 Bischöfe und Äbte teilgenommen haben sollen, war ebenfalls mit einem Vorlauf von zwei Jahren, am 31. März 1272, durch eine feierliche Bulle einberufen worden zur Lösung dreier Aufgaben: Kreuzzug ins Heilige Land; Union mit der griechischen Kirche; *reformacio morum*. Der Papst hatte bereits in seinem ersten Anschreiben (das den Ort des Konzils noch offen ließ) zu intensiver Vorbereitung insbesondere der Reformarbeit aufgefordert und dazu aufgerufen, noch vor dem Zusammentritt des Konzils – und ich zitiere wörtlich – »selbst oder durch andere einsichtige Leute (...) alles was die Feile der Berichtigung und Reform erfordert, sorgfältig zu erforschen, es getreulich niederzuschreiben und zur Kenntnis des Konzils zu bringen«. Der Papst versprach, sich selbst nach sorgfältiger Prüfung für *correctio* und *directio* einsetzen zu wollen²⁸). Etwa ein Jahr später, am 11. März 1273,

Hans-Jürgen BECKER, Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil, Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 17, Köln/Wien 1988) 38–47, 278–282.

26) COD³ 278–283, auch in: VI 2.14.2, FRIEDBERG (wie Anm. 18) 1008–1011; der Kommentar gedruckt etwa in: Innocentii IV Commentaria, Apparatus in V libros Decretalium (Frankfurt/Main 1570, Neudruck ebenda 1968), fol. 316v. Grundlegend und zusammenfassend Friedrich KEMPF, Die Absetzung Friedrichs II. im Lichte der Kanonistik. In: Probleme um Friedrich II., hg. Josef FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 16, Sigmaringen 1974) 345–360 [= KEMPF, La deposizione di Federico II alla luce della dottrina canonistica, in: Archivio della Società Romana di Storia Patria III.11 (1968) 1–16].

27) Burkhard ROBERG, Das Zweite Konzil von Lyon 1274 (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen, Paderborn/München/Wien/Zürich 1990). Zur Repräsentanz der Regionen vgl. auch Jacques LEGOFF, La perception de l'espace de la chrétienté par la curie romaine et l'organisation d'un concile oecuménique en 1274 (1977), jetzt in: Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles), éd. Werner Paravicini, Karl Ferdinand Werner (Beihefte der Francia 9, Zürich/München 1980), 11–16, auch in LEGOFF, L'imaginaire médiéval (Paris 1985), auch deutsch als Phantasie und Realität des Mittelalters (Stuttgart 1990), 98–105, 363.

28) Les registres de Grégoire X (1272–1276), Recueil des bulles de ce pape, éd. Jean GUIRAUD (BEFAR.R <12>, Paris 1892–1960), 53–55 (Nr. 160): hier 55: *Interim quoque per vos et alios prudentes viros deum timentes et habentes pre oculis omnia, que correctionis et reformationis limam exposcunt, inquirentes subtiliter et conscribentes fideliter eadem ad ipsius concilii notitiam deferatis. Et nos nichilominus variis modis et viis sollers studium et efficacem operam dare proponimus, ut omnia et alia in examen eiusdem deducta concilii correctionem et directionem recipiant opportunam.*

richtete der Papst, nunmehr nicht mehr an alle möglichen Teilnehmer, sondern nur noch an ausgewählte Adressaten (doch das offensichtlich in breiter Streuung und in gewisser Repräsentativität), die nach schwer rekonstruierbaren Selektionskriterien ausgesucht worden waren – vielleicht vor allem solchen persönlicher Bekanntschaft mit dem weitgeistes Papst und seinen Kurialen – eine weitere, noch konkretere Aufforderung²⁹⁾, selber (oder wiederum durch von ihnen eigens dazu beauftragte Sachverständige) genaue Recherchen über Mißstände in ihrem Verantwortungsbereich anzustellen und in schriftlichen Berichten ausführlich und exakt zusammen mit Vorschlägen zur Abhilfe bis spätestens ein halbes Jahr vor Beginn des Konzils (und d. h. binnen ca. 6 Monaten) bei der Kurie einzureichen³⁰⁾.

Es ist wiederum nicht ganz klar, welchen Erfolg dieser Auftrag, der auf ausführliche und detaillierte Materialdarbietung drängte, gehabt hat, denn die drei großen erhaltenen Gutachten aus dem Vorfeld des Konzils, das Memorandum des Bischofs Bruno von Olmütz³¹⁾, die »Collectio de scandalis ecclesiae« des Franziskaners Guibert von Tournai³²⁾ und das »Opus tripartitum« des Dominikanergenerals Humbert von Romans³³⁾, entsprechen zum Großteil nicht den präzisen päpstlichen Wünschen, bleiben ja auch in ihrer Anzahl weit hinter seinen Erwartungen zurück. Immerhin wird deutlich, daß dem Papst, dem es um eine exakte, eingehende und regional zutreffende Informationsgrundlage ging, auch neben dem vielleicht offiziösen Material auch weitere Denkschriften vorgelegt worden sind. Der Versuch der Kurie, auf diesem Wege zu ausreichenden Informationen zu gelangen, mutet uns geradezu als systematisch angelegtes Programm an, das wirklich die ganze Christenheit umfassen sollte, und wirkt damit erstaunlich »modern« und fast schon bürokratisch³⁴⁾.

29) Regest in: GUIRAUD, *Registres* [wie vorige Anm.], 91f. (nr. 220); Drucke nachgewiesen bei ROBERG, *Das Zweite Konzil* (wie Anm. 27), 91, Anm. 5.

30) ROBERG, *Das Zweite Konzil* (wie Anm. 27), 92 u. 162f.

31) MGH Const. III, ed. Iacobus SCHWALM (Hannover/Leipzig 1904–1906), 589–595 (Nrn. 619–621) [cf. ROBERG, *Das Zweite Konzil* (wie Anm. 27), 95, Anm. 17].

32) »Collectio de scandalis ecclesiae«, Nova editio, ed. Autpertus STROICK in: *Archivum Franciscanum Historicum* 24 (1931) 33–62.

33) Liegt nur in alten Drucken vor: *Concilia omnia tam generalia quam particularia*, ed. Peter CRABBE, tom. II (Coloniae Agrippinae [= Köln] 1551), 967–1003; oder Edward BROWN, *Appendix ad fasciculum rerum expetendarum et fugiendarum*, London 1690, 185–228. Zusammenfassend dazu ROBERG, *Das Zweite Konzil* (wie Anm. 27), 105–126. Weitere Literatur bei Thomas KAEPPEL, *Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi*, vol. II (Rom 1975), 283 (Nr. 2002); *Literaturnachträge* in: Thomas KAEPPEL, Emilio PANELLA, *Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi*, vol. IV (Rom 1993), 128.

34) Gleichzeitige französische Beispiele von »inquisitiones« bespricht scharfsinnig im Überblick Jean GLÉNISSON, *Les enquetes administratives en Europe occidentale aux XIII^e et XIV^e siècles*, in: *Histoire comparée de l'administration* (wie Anm. 27), 17–25. Peter Johaneck machte mich in der Diskussion auch freundlich auf das vergleichbare, nur unwesentlich frühere Vorgehen des englischen Hofes unter Edward I. aufmerksam, der in einer systematisch angelegten *Inquisicio* bei allen englischen Klöstern nach (historischen) Beweisen für die Abhängigkeit Schottlands von der englischen Krone fahnden ließ; dazu vor allem: *Edward I and the Throne of Scotland, 1290–1296, An edition of the record sources for the Great Cause*, 2 vols., edd. Edward Lionel

Das Vorgehen vor dem und auf dem Konzil selbst liefert ebenfalls interessante Schlaglichter zu dem *modus procedendi*, den man zur Aufarbeitung der wirklich einlaufenden oder auch erwarteten Schadensberichte und Reformvorschläge wählte. Die Kurie hatte sich zeitig, etwa ein halbes Jahr vor dem in Aussicht genommenen Konzilsbeginn, nach Lyon begeben. In der zweiten Novemberwoche 1273 traf Gregor X. selbst in Lyon ein. Der Papst hatte rechtzeitig zuvor zusammen mit der gezielten Anforderung von Memoranden auch bestimmte Prälaten zu einem frühzeitigen Erscheinen eingeladen. Und in der Tat lassen sich eine ganze Reihe späterer Konzilsteilnehmer namhaft machen, die ebenfalls eine erhebliche Zeitspanne vor dem offiziellen Konzilsbeginn in Lyon eingetroffen sind. So liegt die Erklärung nahe, daß hier Beratungen im Vorfeld, Kommissionssitzungen und Verhandlungen stattfanden, von denen wir im einzelnen freilich nicht viel wissen. Immerhin berichtet ein gelehrter Kanonist, Franciscus von Albano (bzw. von Vercelli)³⁵, in dieser Phase habe jeder einzelne zum Konzil berufene Prälat diejenigen Beschwerdepunkte (*capitula*) erwägen können, über die er eine Entscheidung des römischen Papstes habe herbeiführen wollen. Dann habe er diese *capitula* der dafür vorgesehenen Deputation vorgelegt in folgender Formularfassung: »Der Prälat NN bittet, daß zu dem oder jenem Mißstand (*error*), der in seiner Provinz oder Diözese bekannt geworden ist, ein Beschluß gefaßt werde.« Solche Anträge seien dann entweder der päpstlichen Kanzlei, der apostolischen Kammer oder auch Kurialadvokaten übergeben worden, anscheinend nach einer groben Prüfung der Zuständigkeit, bzw. zur Prüfung des geeigneten Geschäftsgangs. Zusammen mit einer Stellungnahme der kurialen Fachleute wurde dann das Petition in der Kommission beraten, die auch Formulierungsvorschläge zu jener Lösung ausarbeitete, die ihr die »gerechteste« schien.

Gregory STONES, Grant Gray SIMPSON (University of Glasgow Publications, Oxford 1978), bes. I 137–162, vgl. auch Peter JOHANEK, König Arthur und die Plantagenets, Über den Zusammenhang von Historiographie und höfischer Epik in mittelalterlicher Propaganda, in: Frühmittelalterliche Studien 21 (1987) 346–389, hier 365f.; sowie E. L. G. STONES, The Appeal to History in Anglo-Scottish Relations Between 1291 and 1401, in: Archives, The Journal of the British Records Association, 9 (1969), 11–21, 80–83. Der Unterschied des kirchlichen Verfahrens zu den französischen und englischen Aktionen besteht, wie ersichtlich, vor allem in der Ausdehnung des Untersuchungsgebiets über mehrere *regna* hinweg und in der Auswertung durch eine konziliare Versammlung, nicht durch Hof und Kanzlei.

35) Chanoine E. FOURNIER, Questions d'histoire du droit canonique, t. I: Gloses et commentaires sur les constitutions de Grégoire X: François de Verceil (Extraits du Cours professé à l'Institut Catholique de Paris, année scolaire 1935–1936, Paris 1936), 12–31, hier 20–21: ... *cum universi prelati essent Lugduni ad concilium convocati, quilibet qui voluit cepit cogitare aliqua capitula, super quibus voluit quod Romanus pontifex provideret, et predicta capitula porigebantur illis qui super hoc deputati erant, et tenor ipsorum capitulorum talis erat: »Supplicat talis prelatus quod super tali errore, qui in sua provincia vel dyocesi servatur, provideatur.« Et postquam premissa capitula sic erant exhibita, dabantur cancellarie, dabantur etiam camere domini pape, dabantur etiam advocatis curie, et sic tam cancellaria quam camera quam etiam advocati dabant consilium suum in hunc modum: »Super tali facto consulit cancellaria quod ita provideatur«; »advocati vero ita consilium, etc.«; »camera autem sic consulit«. Tunc autem inter ista accipiebatur illud consilium quod videbatur iustius et utilius, et secundum illud fiebat constitutio. Vgl. ROBERG, Das Zweite Konzil (wie Anm. 27), 165.*

Wichtig ist hier zweierlei: Es war erstens offensichtlich eine Reform der Kirche durch den Papst angezielt, der freilich die lokalen Mißstände nicht selber überblicken konnte und daher auf konkrete Zuarbeit der lokalen Prälaten angewiesen war. Zweitens wird der Vorschlag zur Abhilfe von den kurialen Spezialisten formuliert, und damit aus der Perspektive der Zentrale und aus der Geschäftserfahrung des päpstlichen Hofes als der Spitze der Amtskirche. Es ging also vorwiegend um jene Mißstände und *errores*, die im Verhältnis zwischen Kurie und Ortsbischöfen auftraten, nicht um eine allgemeine sittliche Erneuerung der Christenheit. Es läßt sich freilich bereits hier erkennen, daß die relativ kurze Dauer des eigentlichen Konzils von nur ca. 10 Wochen (7. Mai bis 17. Juli 1274), wie zu erwarten, nur durch eine intensive Vorbereitungsphase ermöglicht worden ist.

Bei der Durchführung des Konzils sind die straffe Führung und energische Regie durch den päpstlichen Leiter deutlich zu erkennen. Die Konzilsteilnehmer, die sich in der Kathedrale Lyons im Langhaus hufeisenförmig um den Sitz ihres Präsidenten herum gruppierten, waren offensichtlich nach Kirchenprovinzen geordnet. Bei den fünf Plenarsessionen wurden die vorbereiteten Konzilstexte zur Verlesung gebracht und von den Zuhörern gebilligt, ohne daß für uns erkennbar eine Abstimmung stattfand: Offenbar hatten die entscheidenden Verhandlungen vorher stattgefunden. Daß der Papst damals aber auf die Zustimmung der bischöflichen Teilnehmer angewiesen war und auch angewiesen blieb, läßt sich an einem besonderen Überlieferungsgang eines der wichtigeren Dekrete verdeutlichen, der Papstwahl-Konklaveordnung »*Ubi periculum*«, die sowohl in der »authentischen Fassung«, d. h. der Fassung der späteren päpstlichen Promulgation, die dann später in die Rechtsammlungen einging und auch in den »*Liber Sextus*« Bonifaz' VIII. Aufnahme fand³⁶⁾, als auch in einer konziliaren Entwurfsfassung überliefert ist³⁷⁾. Der Papst hatte nämlich in diesem sensiblen Punkt, zumal die Kardinäle gegen die empfindlichen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit durch das strikte Konklave entschieden Widerstand leisteten, die Mehrheit des Konzils damit erfolgreich auf seine Seite zu ziehen vermocht, daß er bereits eine Woche nach der Vorlage seines Entwurfs an die Kardinäle (7. Juli) am 13. und 14. Juli, gewiß nicht ohne tatkräftige Mithilfe der päpstlichen Kanzlei, von zahlreichen Bischöfen gleichlautende Urkunden mit dem Wortlaut des geplanten Dekrets besiegeln ließ. Damit nun war die *lectio* in der Generalsession vorweg zu einer bloßen Formsache gemacht.

In den Intitulationen dieser Urkunden sind die Namen der jeweils ausstellenden Bischöfe selbstverständlich einzeln aufgeführt, die dann das Dokument auch zu siegeln hatten. Da die Originalausfertigungen dieser *cedulae* erhalten sind, lassen sich noch

36) VI 1.6.4, FRIEDBERG (wie Anm. 18) 949; auch in: COD³, 314–318.

37) Cf. Burkhard ROBERG, Der konziliare Wortlaut des Konklave-Dekrets »*Ubi periculum*« von 1274, in: AHC 2 (1970), 231–262; Peter JOHANEK, Studien zur Überlieferung der Konstitutionen des II. Konzils von Lyon (1274), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kan. Abt. [= ZSRG kan.] 65 (1979), 149–216; ROBERG, Das Zweite Konzil (wie Anm. 27), 302–305.

gewisse marginale Diskrepanzen feststellen: Einige der in den Intitulationen genannten Bischöfe haben nicht gesiegelt, einige der Siegler sind im Text (noch) nicht genannt: Offenbar fand bis zum Abschluß des Verfahrens ein heftiges Tauziehen hinter den Kulissen um jede Einzelstimme statt, am Ende haben dann aber 196 Bischöfe auf diese Weise ihr Votum beurkundet oder beurkunden wollen.

Wichtig sind diese Urkunden aber auch deshalb, weil die Kurie bei ihrer Ausfertigung offensichtlich ein geographisches Gruppierungsprinzip zugrundelegte. Da die sonst für das Konzil maßgebliche Gliederung gemäß den Metropolitansverbänden bei der großen Zahl von Kirchenprovinzen und von Bischöfen wohl zu unübersichtlich geworden wäre – und vor allem die Ausfertigung allzu zahlreicher Urkunden erforderlich gemacht hätte – hat man die Unterzeichner vorsichtig zu Sach- und Regionalgruppen zusammengeführt: Eine Urkunde ist von den Patriarchen, eine weitere von den Generaloberen der älteren Großordensverbände (der Zisterzienser, Cluniazenser und Prämonstratenser) gesiegelt, die übrigen sechs fassen zuerst die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands und Burgunds, sodann die der Provence, drittens die Frankreichs, viertens die Prälaten Spaniens, fünftens die der spanischen Königreiche und letztens diejenigen Italiens zusammen.

In dieser Aufteilung hat man zu Recht die später so erfolgreiche Nationengliederung der Konzilien des 15. Jahrhunderts wiedererkannt, die sich hier, aus der Not des Papstes mit einer rechtlich verbindlichen Durchsetzung seiner Wahlordnung geboren, zum ersten Male andeutet. Noch ist diese regionale Ordnung nicht die vorherrschende. Sie bleibt völlig im Hintergrund und tritt nur eher zufällig ans Licht. Sie ist aber die verständliche Konsequenz aus der spezifischen Lage dieses Konzils. Und ist und bleibt sie auch zugleich Zeugnis der energischen kurialen Regie in die Kirchenversammlung hinein, so spiegelt sie doch ein Bewußtsein, das auf diesem päpstlich beherrschten Konzil sowohl von genereller Zusammengehörigkeit wie von regionalen Substrukturen ganz selbstverständlich vorhanden war.

Wir können hier die Entwicklung der geschäftsordnungsrelevanten Gliederung der Konzilsteilnehmer im weiteren Verlauf der Geschichte nicht in allen Einzelheiten verfolgen. Das Prinzip der Abstimmung, und damit der primären Einteilung der stimmberechtigten Teilnehmer nach Metropolitanverbänden – ein Prinzip, das mit einer gewissen Zwangsläufigkeit das Abstimmungsrecht vorwiegend auf die Bischöfe konzentriert – galt bis zum Pisanum (1409), wo wichtige Verhandlungen noch im Vorfeld der Abstimmungen offensichtlich zwischen den Kardinälen und je einem Vertreter der Metropolitanverbände erfolgten.³⁸⁾

Zunehmend freilich machte sich, nachdem im zweiten Konzil von Lyon eine erste Probe aufs Exempel erfolgt war, neben und unter dieser Ebene eine (regionale) Einteilung nach *na-*

38) Joseph GILL, The Representation of the »universitas fidelium« in the Councils of the Conciliar Period, in: Councils and Assemblies, edd. Geoffrey John CUMING, Derek BAKER (Studies in Church History 7, Cambridge 1971) 177–195, bes. 178–182.

*tion*es bemerkbar: In Vienne (1311/1312) wurde zwar immer noch in Metropolitanverbänden abgestimmt, doch geschah die Stimmabgabe, wie an einzelnen Entscheidungen verfolgt werden kann, bei den Generalsessionen in der Konzilsaula in Gruppen, nach – wechselnden – »nationalen« Zugehörigkeiten geordnet³⁹). Das unentschiedene Schwanken zwischen verschiedenen Gliederungsschemata zeigt freilich, daß diese Einteilung keinen festen kanonischen Kern erkennen läßt, sondern je nach Bedarf und augenblicklicher Sachlage vorgenommen wurde: Insgesamt acht Nationen tauchen dabei auf (Italien, Spanien, Deutschland, Dänemark, England, Schottland, Irland, Frankreich), wobei zwei verschiedene Siebener-Schemata das Feld beherrschen (einmal Italien, Spanien, Deutschland, England, das Arelat, die Provence, Frankreich, ein andermal sind es Italien, Deutschland, Dänemark, England, Schottland, Irland und Frankreich). Wie zu erwarten war, tauchen dabei die Großkomplexe (Frankreich, das Reich, die iberischen Königreiche und Italien) bei beiden Gliederungen auf⁴⁰), ergänzt oder vermindert, je nach dem Gegenstand der Verhandlungen, um einzelne neue Namen, die teilweise an möglichen oder realen politischen Konflikten (England/Schottland/Irland; Frankreich/Provence; das Reich/das Arelat) entlang in die Betrachtung kamen. Festzuhalten aber ist, daß diese Gliederung für das Konzil deutlich sekundär bleibt, jedoch offenbar eine effizientere Organisation der Abstimmungsmaschinerie ermöglichte.

Diese Entwicklung der konziliaren Geschäftsordnungspraxis konnte im 14. Jahrhundert (nach Vienne) keine Fortsetzung finden, da die avignonesischen Päpste keine Konzilien mehr einberufen haben: sie wollten sich auf dieses sperrige und schwer zu handhabende Instrument kirchlicher Willens- und Normbildung offenbar nicht einlassen, da sie in der päpstlichen Kurie einen vollgültigen Ersatz gefunden zu haben glaubten⁴¹). Das Problem einer

39) Ewald MÜLLER, Das Konzil von Vienne, 1311–1312, Seine Quellen und seine Geschichte (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 12, Münster 1934), 98f., 134f.

40) Walther BRANDMÜLLER, Das Konzil von Konstanz, 1414–1418, Bd. 1: Bis zur Abreise Sigismunds nach Narbonne, Bd. II: Bis zum Konzilsende (Paderborn [usw.] 1991 und 1997), hier Bd. I, 199, unter Berufung auf MÜLLER, Vienne (wie vorige Anm.), 108 und 113f.

41) Diesen Einwand nennt jedenfalls Pierre d'Ailly auf dem Konstanzer Konzil (um ihn dann ausführlich zu widerlegen): *Et si dicatur, quod hodie non est opus generalia aut provincialia concilia congregare, sicut fuit in primitiva ecclesia, et quod ad tollendum vexaciones prelatorum in huiusmodi conciliis Romana ecclesia seu papalis curia potest sufficienter casibus emergentibus providere, respondetur: quod hoc non est utique verum ... De reformatione ecclesie, consideracio I, hier zitiert nach: Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, [1. Teil:] Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414–1418), hgg. Jürgen MIETHKE, Lorenz WEINRICH (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe A 38a, Darmstadt 1995) 342]. Matthaeus von Krakau hatte in seinem Traktat *De squaloribus Romane curie* (zur Verfasserfrage vgl. unten Anm. 85) noch deutlicher den beklagenswerten Zustand der Kirche auf die unterlassene Einberufung von Konzilien zurückgeführt: ... *merito patitur hoc Romana ecclesia, que postponendo sancta concilia convocare in desuetudinem prelatos induxit. (...) Et iustum forte iudicium dei est, quod ex quo Romana ecclesia sine concilio aliorum vult regere, quod et ipsi ei minus assistant*; cap.18, in Quellen zur Kirchenreform, hgg. MIETHKE, WEINRICH, Bd. 1, 142. Noch auf dem Konzil von Pavia/Siena wird (am 10. Febr. 1424) der Abt von Ourscamp bei den Konzilspräsidenten und Nationen förmlich gegen die Predigt eines Dominikaners (vom 6. Jan. 1424; Hieronymus von Florenz; der Dominikanerorden war in seinem Kirchenverständnis notorisch papst-*

Vermittlung zwischen der Zentrale und den Regionen, insbesondere hinsichtlich der Reformaufgaben in der Kirche, hatten freilich auch sie zu lösen.

Wir können die verschiedenen Wege, auf denen die avignonische Kurie eine Antwort auf diese Fragen suchte, hier nicht im einzelnen mustern. Darum wird hier auch weder von dem Gesandtschaftswesen gesprochen, durch das die Kurie in unmittelbaren Kontakt mit bedeutenden Herrscherhöfen trat, noch auch von den vielfach auch materiell unterfütterten Beziehungen anderer Kurienangehöriger, von den Kardinälen bis hinunter zu Advokaten und Prokuratoren, zu auswärtigen Potentaten im *orbis Christianus*. Die von Ernst Pitz idealtypisch als »Reskripttechnik« skizzierte⁴²⁾ Kommunikation der päpstlichen Kirchenzentrale mit den regionalen Außenposten war doch nur ein Teil des gesamten Steuerungsmechanismus, und zwar jener Teil, der gewissermaßen für die Routinefälle vorgesehen war und der eine selbständige »Politik« durchaus neben sich vertrug, wie sich das in wichtigen Fragen, etwa in der Auseinandersetzung mit dem römischen Kaisertum deutlich zeigte. Ein Unterschied zu dem Verhältnis zwischen »Zuwendungsräumen« und »Interessenräumen«, wie er von Götz-Rüdiger Tewes heute für das spätere 15. Jahrhundert so überzeugend entwickelt worden ist, würde sich ebenfalls für das 14. Jahrhundert m. E. markant erkennen lassen.

Die Kurie freilich erwies sich im Laufe des langen 14. Jahrhunderts nur als ein recht beschränkt geeigneter Integrationsfaktor des Großgebildes Kirche. Das hatte gewiß vielerlei

freundlich) protestieren, worin dieser u.a. folgende Glaubensirrtümer vertreten habe: *Pro reformatione ecclesie consilio generali minime videtur opus esse; frequentia seu sedula consilia generalia exciiale tandem Romane ecclesie parturirent excidium directe vel indirecte* (vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena [wie unten Anm.72], II, 286); die Predigt selbst ebendort, II, 191–201 [Nr. 4], die betreffende Passage II 199: *Quod si eam potissimam dixeris reformationis consequende causam, fateor itidem nec inficias eo rem istam pergrandissimam fore, sed pace sentencie sanioris minime opus illi esse consilio videtur, cum institutis et legibus ac sanctorum patrum sanctionibus plena sint omnia: que si exsecutioni demandentur, plenissima ecclesie reformatio consequatur (...)* *Cessent, sileant, conquiescant amodo garrulancium nonnullorum voces* »consilia, consilia, reformationes, reformationes!« *ingiter clamitancium et studeant quorum similes inprimis, qui tanto anxii videntur zelo, se suaque cum effectu sic reformare, ne sub velato reformationis pretextu videantur occasionem pretendere sacrosancte Romane ecclesie perditissime desolacionis, sicque tandem a tam sedulis respicere liceat consiliis, que – utinam mendax propheta fiam! – exciiale tandem ecclesie Romane parturirent excidium directe vel indirecte ...* [vgl. zum Fortgang II 290f., und überhaupt I 192–195]; auch wenn hier nicht unmittelbar ein päpstlich-kurialer Reformwille oder gar ein Reformmonopol behauptet ist, die konziliare Reformkompetenz ist deutlich bestritten.

42) Ernst PITZ, Kaiserreskript und Papsturkunde (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 36, Tübingen 1971); auf die daran anknüpfende stürmische Debatte (vor allem in der Auseinandersetzung mit Peter HERDE) ist hier nicht einzugehen. Neuerlich auch Othmar HAGENEDER, Probleme des päpstlichen Kirchenregiments im hohen Mittelalter, in: *Lectiones eruditorum extraneorum in facultate philosophica universitatis Carolinae Pragensis factae* 4 (1995), 49–77, bes. 71–73. [Werner FAULSTICH, Medien und Öffentlichkeiten im Mittelalter, 800–1400 (Die Geschichte der Medien 2, Göttingen 1996), geht auf diesen Aspekt der Informationsvermittlung gar nicht ein, wie er auch andere wichtige Aspekte mittelalterlicher Kommunikations-»Medien« nicht behandelt.]

Gründe, von der allmählichen Emanzipation der Staaten Europas, insbesondere Westeuropas angefangen, die auf ihren nationalstaatlichen Entwicklungswegen unterschiedlich rasch vorankamen, aber durchaus ein Bewußtsein ihrer Eigenart und ihrer Vielzahl entwickelten (–ich verweise nur auf den französischen Artisten Pierre Dubois⁴³⁾ oder den Pariser Dominikanertheologen Jean Quidort⁴⁴⁾, an denen das verdeutlicht werden könnte –, bis zu den traditionellen, ja bisweilen traditionalistischen Widerständen der Landeskirchen, Widerstän-

43) Helmuth KÄMPF, Pierre Dubois und die geistigen Grundlagen des französischen Nationalbewußtseins um 1300 (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 54, Leipzig/Berlin 1935); Friedrich BAETHGEN, Bemerkungen zur Erstlingschrift des Pierre Dubois, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 58 (1950), 351–363; Mario DELLE PIANE, Vecchio e nuovo nelle idee politiche di Pietro Dubois (Florenz 1956); Ludovico GATTO, I problemi della guerra e della pace nel pensiero politico di P.D., in: BISI 81 (1959), 141–179; Otto Gerhard OEXLE, Utopisches Denken im Mittelalter, P.D., in: Historische Zeitschrift 224 (1977), 293–339; Angelo DIOTTI, Pierre Dubois, »De recuperatione terre sancte«, Dalla »respublica Christiana« ai primi nazionalismi e alla politica antimediterranea (Testi medievali di interesse dantesco 1, Florenz 1977) [doch vgl. die Rezensionen durch Paolo Tomea in: Aevum 53 (1979), 406–412, oder Jürgen MIETHKE in: Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken [= QFIAB] 59 (1979), 517f.]; neuerdings auch Alessandro GHISALBERTI, Ideali etici e pensiero politico nel *De recuperatione terre sancte* (1306) di P.D., in: Veritas 40 [Nr. 159] (Porto Alegre 1995), 643–658 [auch in: *Idade Média: Ética e Política*, ed. Luís Alberto De Boni (Porto Alegre 1995), 445–462].

44) Hier nenne ich aus der reichen Literatur nur einige neuere Titel: Adalbert PODLECH, Die Herrschaftstheorie des Johannes von Paris, in: Der Staat 16 (1977) 465–492; Janet COLEMAN, The Intellectual Milieu of John of Paris, OP, in: Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, hg. Jürgen MIETHKE (Schriften des Historischen Kollegs/Kolloquien 21, München 1992) 173–206 [auch u.d.T.: The Dominican Political Theory of John of Paris in its Context, in: The Church and Sovereignty, c. 590–1918, Essays in Honour of Michael Wilks, ed. Diana Wood (Studies in Church History, Subsidia 9, Oxford 1992), 187–223]; Gian Carlo GARFAGNINI, Il »Tractatus de potestate regia et papali« di Giovanni da Parigi e la disputa tra Bonifacio VIII^o Filippo il Bello, in: Conciliarismo, stati nazionali, inizi di l'umanesimo (Atti dei convegni dell'Accademia Tudertina, Centro di studi sulla spiritualità medievale n.s. 2, Spoleto 1990), 147–180; B. ROEST, Johannes Quidort en Willem van Ockham over oorsprung en funktie van wereldlijk gezag, in: Groniek 110 (1990), 35–50; Gian Carlo GARFAGNINI, »Cuius est potentia eius est actus«, »regnum« e »sacerdotium« nel pensiero di Egidio Romano e Giovanni da Parigi, in: Filosofia e cultura, per Eugenio Garin, edd. M. Ciliberto, Cesare Vasoli (Rom 1991), vol. 1, 101–134; Jürgen MIETHKE, Die Legitimität der politischen Ordnung im Spätmittelalter, Theorien des frühen 14. Jahrhunderts (Aegidius Romanus, Johannes Quidort, Wilhelm von Ockham), in: Historia philosophiae medii aevi, Studien zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Festschrift für Kurt Flasch (Amsterdam/Philadelphia, PA 1981), 643–674, bes. 649ff., 657ff.; Luís Alberto DE BONI, Joao Quidort, o tratado »De regia potestate et papali« e o espaco para o poder civil, in: Veritas 38 (1993), 287–295 [= Filosofia na Idade Média, ed. Luís Alberto de Boni (Porto Alegre 1993)]; Antonio D. TURSTI, Sobre el galicismo en el »Tractatus de regia potestate et papali« de Jean Quidort de Paris, in: Patristica et mediaevalia 14 (1993), 57–62; Gregorio PIALA, L' »errore di Erode« e la »via media« in Giovanni di Parigi, in: Filosofia e teologia nel Trecento, Studi in ricordo di Eugenio Randi, a cura di Luca Bianchi (Fédération Internationale des Instituts d'Études Médiévales, Textes et Études du moyen-âge 1, Louvain-la-Neuve 1994), 1–16; vgl. jetzt auch Jürgen Miethke, »De potestate papae«, Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 16, Tübingen 2000), bes. 116–126.

den, die mit dem Epitheton »episkopalistisch«⁴⁵⁾ gewiß nur unzureichend charakterisiert werden. Die Kurie mit ihrer fast naturwüchsigen Konzentration auf das verwaltungstechnische, genauer gesagt fiskalistische Moment ihrer Beziehungen zur Peripherie, erstickte gewissermaßen allzu leicht im Wust der Detailkasuistik, ohne ihre Integrationsaufgabe noch hinreichend wahrnehmen zu können oder zu wollen.

Man kann das sogenannte Große Abendländische Schisma als Folge dieser Entwicklung ansehen. Der übersteigerte Papalismus des 14. Jahrhunderts geriet – noch Jahrzehnte nach den theoretischen Auseinandersetzungen um die *plenitudo potestatis* des Papstes (aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts⁴⁶⁾ – in eine tiefe Krise, die sich – nicht ganz zufällig, wie es scheinen will – u. a. entzündet hat an herrischen Reformabsichten des Papstes Urbans VI. gegenüber seinem Kardinalskollegium⁴⁷⁾.

Das Auseinanderbrechen der Kircheneinheit in zuerst zwei, später sogar drei »Oboedienzen«, die sich in unregelmäßiger Gemengelage über das ganze Abendland hinzogen und ihre Gestalt am allerwenigsten kirchlichen Motiven und Ursachen, auch nicht kirchlicher Raumerfassung oder kirchlichem Raumbewußtsein, vielmehr vorwiegend politischen Dif-

45) Zum »Episkopalismus« (das Stichwort fehlt im LexMA) vgl. – nach Kurt SCHLEYER, Die Anfänge des Gallikanismus im 13. Jahrhundert, Der Widerstand des französischen Klerus gegen die Privilegierung der Bettelorden (Berlin 1937) – zusammenfassend Yves Marie Joseph CONGAR, L'Église de Saint Augustin à l'époque moderne (Histoire du dogme III.3, Paris 1970) 259ff.; für die kanonistische Lehrentwicklung vgl. Kenneth PENNINGTON, Pope and Bishops, The Papal Monarchy in the Twelfth and Thirteenth Centuries (Philadelphia, PA 1984); für die theologischen Diskussionen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts Ludwig Hödl, Theologiegeschichtliche Einführung, in: Henrici de GANDAVO, Tractatus super facto praelatorum et fratrum (Quodlibet XII, quaestio 31), edd. Ludwig Hödl, Marcel Haverals (Henrici de Gandavo Opera omnia 17, Ancient and Medieval Philosophy, De-Wulf-Mansion-Centre, Series 2/17) vii-cxvii; zum frühen 13. Jahrhundert etwa Volkert PFAFF, Der Widerstand der Bischöfe gegen den päpstlichen Zentralismus um 1200, in: ZSRG kan. 66 (1980), 459–465; typisch für das beginnende 14. Jahrhundert ist die Position des Guillelmus Durantis jun. in seinen Denkschriften für das Konzil von Vienne; dazu jetzt grundlegend und weiterführend Constantin FASOLT, Council and Hierarchy, The Political Thought of William Durant the Younger (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought IV.16, Cambridge [usw.] 1991).

46) Eine Übersicht bei Jürgen MIETHKE, Der Weltanspruch des Papstes im späteren Mittelalter, Die politische Theorie der Traktate »De potestate papae« in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hgg. Iring FETSCHER, Herfried MÜNKLER, Bd. 2: Mittelalter (München 1993), 351–445; knapp auch MIETHKE, Die Traktate »De potestate papae«, ein Typus politiktheoretischer Literatur im späten Mittelalter, in: Les Genres littéraires dans les sources théologiques et philosophiques médiévales, Définition, critique et exploitation (Université Catholique de Louvain, Publications de l'Institut d'Etudes Médiévales II.5, Louvain-la-Neuve 1982), 193–211; zusammenfassend MIETHKE, »De potestate papae« (wie Anm. 43).

47) Zum Ausbruch des Schisma nach den schon klassischen Untersuchungen von Walter ULLMANN, The Origins of the Great Schism (London 1949); und Oldericco PREROVSKY, L'Elezione di Urbano VI, l'insorgere dello Scisma d'Occidente (Miscellanea della Società Romana di Storia Patria 20, Rom 1960); auch den Sammelband Genèse et débuts du Grand Schism d'Occident (Colloques internationaux du CNRS 586, Paris 1980); zudem beleuchtete einen wichtigen Aspekt neu Anna Maria VOGLI, Giovanna I d'Angiò e l'inizio del grande scisma d'occidente, La doppia elezione del 1378 e la proposta conciliare, in: QFIAB 75 (1995), 178–255.

ferenzen ganz anderer Herkunft verdankten⁴⁸), stellte die Konzilien, als sie denn nach allergrößten Schwierigkeiten gut drei Jahrzehnte nach dem Ausbruch des Schisma endlich zustande kamen, vor eine völlig neue Lage. Ein unzweifelhafter Papst, der traditionsgemäß das Konzil hätte einberufen und leiten, seine Arbeit organisieren und moderieren können, war ja nicht vorhanden, sollte vielmehr erst durch das Konzil gefunden werden. Es ist bezeichnend genug, daß man sich in Pisa (1409) unter der Aegide der Kardinäle meist möglichst strikt an die herkömmlichen Vorgaben der Geschäftsordnung halten wollte, so gut das eben ohne Papst gehen mochte⁴⁹). Sobald dann aber (durch die Wahl Alexanders V.) ein Papst vorhanden war, übernahm dieser konsequenterweise auch seine traditionelle Rolle, insbesondere in der Arbeit an den Reformwünschen, die ihm aus dem Konzil durch eine eigens bestellte Kommission präsentiert wurden⁵⁰). Freilich konnte damals in der Kürze der noch verbleibenden Zeit sachlich kaum noch etwas erreicht werden, die Entscheidung wurde deshalb zunächst auf ein weiteres künftiges Konzil vertagt.

Daß sich der Pisaner Papst gegenüber seinen römischen oder avignonesischen Konkurrenten nicht eindeutig durchzusetzen vermochte, hinderte die Pisaner Oboedienz nicht daran, in Fortsetzung gewissermaßen des Pisaner Konzils schließlich durch die Berufung eines allgemeinen Konzils nach Konstanz auf dem einmal beschrittenen Weg voranzugehen⁵¹). Ganz offensichtlich hat auch der »Pisaner Papst« Johannes XXIII. sich selbst und seine Funktion auf dem Konstanzer Konzil zunächst in unmittelbarer Verlängerung des Pisanums gesehen, hoffte er doch offenbar, sich durch Konstanz endgültig gegenüber seinen Gegenspielern durchsetzen zu können⁵²).

Sehr bald aber zeigte es sich, daß nicht alle Konzilsteilnehmer diesen Weg noch als aussichtsreich ansehen wollten. Die Zessionsdebatten in Frankreich hatten das Feld vorbereitet⁵³). Die Erfahrungen mit den zessionsunwilligen Päpsten der Schismazeit wirkten auch in

48) Eine prägnante Übersicht (mit Bibliographie) gab Odilo ENGELS, Die Oboedienzen des Abendländischen Schismas, in: Atlas zur Kirchengeschichte, hg. Hubert JEDIN, Kenneth Scott LATOURETTE, Jochen MARTIN, aktualisierte Neuauflage hg. Jochen MARTIN (Freiburg i. Br. [usw.] 1987) 48^{*b}–52^{*b} (Nr. 66).

49) Zur Pisaner Geschäftsordnung grundlegend Friedrich STUHR, Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konstanzer Konzils (phil. Diss. Breslau, Schwerin 1891); dazu aber Ludwig SCHMITZ, Zur Geschichte des Konzils von Pisa, in: Römische Quartalschrift 9 (1895), 351–375; auch Joseph GILL, The Representation (wie Anm. 38); neuerlich siehe auch Aldo LANDI, Il papa deposto (Pisa 1409), L'idea conciliare nel Grande Schisma (Studi storici), Torino 1985, passim, bes. 163–166, 283f.

50) Text jetzt in: Quellen zur Kirchenreform (wie Anm. 41), 166–185, dazu auch die Einleitung, 22–25.

51) Zur Einberufung des Konstanzer Konzils insbesondere Hartmut BOOCKMANN, Zur politischen Geschichte des Konstanzer Konzils, in: ZKG 85 (1974) 45–63; sowie jetzt die ausführlichen, wenn auch etwas einseitig auf die italienischen Verhältnisse konzentrierten Darlegungen von Walter BRANDMÜLLER, Konstanz (wie Anm. 40), Bd. I, 15–127; vgl. auch den gediegenen Bericht von Ansgar FRENKEN, Die Erforschung des Konstanzer Konzils (1414–1418) in den letzten hundert Jahren, in: AHC 25 (1993 [ersch. 1995]) 1–512, hier 124–135.

52) Forschungsbericht bei FRENKEN (wie vorige Anm.), 135–166.

53) Insbesondere dazu neben Howard KAMINSKY, The Politics of France's Subtraction of Obedience from Pope Benedict XIII, 27 July 1398, in: Proceedings of the American Philosophical Society 115 (1971),

Konstanz nach, insbesondere angesichts eines zäh die Zession verzögernden und verweigernden Johannes' XXIII⁵⁴). Bereits aus den ersten Debatten um das technische Vorgehen, die im Dezember 1414 (also unmittelbar nach der Eröffnungssitzung vom 16. November) in Gang kamen, erfahren wir von einem Antrag der *natio Italica* (auf der ersten Generalsession vom 7. Dezember), die mit einer Gewaltlösung das Problemknäuel eher durchhauen als lösen wollte⁵⁵). Offenbar gruppierten sich die Teilnehmer wie selbstverständlich nach herkömmlichen regionalen Zusammengehörigkeiten. Das läßt sich auch daran ablesen, daß ein englischer Konzilsteilnehmer (*ex parte nationis Anglicanae*) auf derselben Sitzung forderte, die Aufgabe der Kirchenreform erst nach dem Eintreffen der englischen Delegation in Konstanz weiter zu erörtern⁵⁶).

Das Konstanzer Konzil hat schließlich die Gliederung in *nationes*, wie bekannt ist, zum Hauptangelpunkt seiner Verfassung und Geschäftsordnung gemacht⁵⁷). Diese Antwort auf die Organisationsfrage war freilich keineswegs selbstverständlich, das Konzil hat sie in mühsamem Ringen in den ersten Wochen und Monaten des Jahres 1415 gefunden⁵⁸). Um die kopfzahlstarke Anhängerschaft des Papstes, die vor allem dank den zahlreichen italienischen Ku-

366–397; Howard KAMINSKY, *Simon de Cramaud and the Great Schism* (New Brunswick, N.J. 1983); Hélène MILLET, *Du »conseil« au »concile« (1395–1408), Recherche sur la nature des assemblées du clergé en France pendant le Grand Schisme d'Occident*, in: *Journal des Savants* (1985) 137–159.

54) Zur Absetzung Papst Johannes' XXIII. nach Harald ZIMMERMANN, *Papstabsetzungen im Mittelalter* (Graz/Wien/Köln 1968), 273–295, und (der recht papstfreundlichen) Darstellung bei BRANDMÜLLER, *Konstanz* (wie Anm. 40), Bd. I, 281–311, der jetzt seine Sicht der Dinge auch in einer Studie zum Bild des Papstes in der Historiographie durchscheinen läßt: BRANDMÜLLER, *Johannes XXIII. Im Urteil der Geschichte – oder die Macht des Klischees*, in: *AHC* 32 (2000) 106–145; vgl. auch den soliden Bericht von FRENKEN (wie Anm. 52).

55) Guillaume FILLASTRE, *Gesta concilii Constanciensis*, hgg. Heinrich FINKE, Johannes HOLLNSTEINER in: *Acta Concilii Constanciensis* [künftig: ACC], Bd. II (Münster 1923), 17: *In prima tamen convencionem in palacio absente papa ex parte nationis Ytalice data est pro materia concilii cedula in effectu concludens quod in concilio primo ageretur de confirmatione Pisani concilii et executione sententiarum illius per aggravaciones et alios modos...*

56) Giacomo CERRETANI, *Liber gestorum*, in: ACC II (wie vorhergehende Anm.) 197f.: *Ultima cedula pro parte nationis Anglicane per dominum Thomam Polthon domino nostro pape Johanni XXIII. presentata. Ex parte nationis Anglicane petitur (...) cum serenissimi principis domini regis Anglie ambassadores regni que prelati in via sint, quod ecclesie refromacio et omnimodus circa eam habendus processus ad eorum differatur adventum (...)*. Vgl. dazu auch Jean-Philippe GENET, *English Nationalism, Thomas Polton at the Council of Constance*, in: *Nottingham Medieval Studies* 28 (1984), 60–78.

57) FRENKEN (wie Anm. 51) gibt zur Geschäftsordnung keine geschlossene Darstellung, handelt aber als Exkurs (352–357) die Konzilsnationen ab; allgemein insbesondere STUHR, *Geschäftsordnung* (wie Anm. 49); Johannes HOLLNSTEINER, *Studien zur Geschäftsordnung am Konstanzer Konzil. Ein Beitrag zur Geschichte des Parlamentarismus und der Demokratie*, in: *Abhandlungen aus dem Gebiete der mittleren und neueren Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften, Eine Festgabe zum 70. Geburtstag Heinrich Finke gewidmet* (Münster i.W. 1925), 240–256; Heinrich FINKE, *Die Nation in den spätmittelalterlichen allgemeinen Konzilien*, in: *HJb* 57 (1937), 323–338, beides jetzt in: *Das Konstanzer Konzil*, hg. Remigius BÄUMER (*Wege der Forschung* 415, Darmstadt 1977) 121–142 bzw. 347–368 [danach hier zitiert].

58) BRANDMÜLLER, *Konstanz* (wie Anm. 40), Bd. I, 198–210.

rialen zunächst weitaus die Mehrheit in Konstanz stellte, bei Abstimmungen des sonst noch nicht allzu gut besuchten Konzils zu neutralisieren, wurde endlich von der deutschen und der englischen Nation verlangt, künftige Abstimmungen sollten nicht mehr *per capita*, sondern *per nationes* stattfinden⁵⁹). Als sich schließlich auch die französische Nation, auf Drängen u. a. auch König Sigismunds dieser Auffassung anschloß, war der Widerstand der Italiener zwecklos geworden: künftig hatte das Konzil in den Nationen seine Grundabstimmungseinheiten, die auch noch in der komplizierten und einzigartigen Regelung der Wahl des neuen Papstes im Nov. 1417 neben dem Kardinalskollegium eine sichtbare Rolle übernehmen mußten⁶⁰).

Die vier Konzilsnationen, die deutsche, englische, französische und italienische, zu denen nach dem Anschluß der avignonesischen Oboedienz im Frühjahr 1417 noch eine spanische hinzutrat⁶¹), waren nun keineswegs politisch, sie waren überwiegend geographisch bestimmt, was man allein an der schwierigen Zusammensetzung der deutschen Nation ablesen kann, zu der neben Konzilsteilnehmern aus dem Reich nördlich der Alpen auch Skandinavien, Polen, Litauen, Böhmen, Ungarn und Kroaten gehörten⁶²), Angehörige von Königreichen also, die keineswegs alle untereinander konfliktfrei in immerwährendem Frieden lebten. Spannungen zwischen Deutschen und Tschechen⁶³),

59) ACC III (Münster 1926) 238–240 (239); BRANDMÜLLER, Konstanz (wie Anm. 40), Bd. I, 208f.

60) Grundlegend Karl August FINK, Die Wahl Martins V., in: Das Konzil von Konstanz, Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie, hg. August FRANZEN, Wolfgang MÜLLER (Basel/Wien/Freiburg 1964), 138–151, jetzt in: Konstanzer Konzil, hg. BÄUMER (wie Anm. 57), 306–322; wichtige Ergänzungen bei Bernhart JÄHNIG, Johann von Wallenrode, OT, Erzbischof von Riga, königlicher Rat, Deutschordensdiplomate, Bischof von Lüttich im Zeitalter des Schisma und des Konstanzer Konzils (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 24, Göttingen 1970), 114ff., sowie bei Hermann HEIMPEL, Die Vener von Gmünd und Straßburg, 1162–1447, Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel, Bd. I–III (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Göttingen 52, Göttingen 1982), hier 372–378, 742–756; Dieter GIRGENSOHN, Berichte über Konklave und Papstwahl auf dem Konstanzer Konzil, in: AHC 19 (1987), 351–363; Thomas E. MORRISSEY, »More Easily and More Securely«, Legal Procedure and Due Process at the Council of Constance, in: Popes, Teachers, and Canon Law in the Middle Ages, edd. James Ross SWEENEY, Stanley CHODOROW [= *Festschrift für Brian Tierney*] (Ithaca, N.Y. 1989), 234–247; vgl. auch BRANDMÜLLER, Konstanz (wie Anm. 40), Bd. II, 321 (bzw. 358) bis 370.

61) Vgl. dazu etwa Carl Joseph HEFELE, Histoire des conciles, nouvelle traduction française, corrigée et augmentée par Henri LECLERCQ, Bd. VII/1 (Paris 1911, Neudruck Hildesheim/New York 1973), 419ff. (§ 711).

62) BRANDMÜLLER, Konstanz (wie Anm. 40), Bd. I, 202.

63) Hier ist nur an den Konflikt um den *Salvus conductus* für Jan Hus zu erinnern, der den Prozeß gegen den Prager Magister bereits auf dem Konzil begleitete. Zum Hus-Prozeß ist die Literatur naturgemäß überreich. Hier nenne ich nur wenige zusammenfassende Arbeiten: Ferdinand SEIBT, Nicht überführt und nicht geständig, Der Hus-Prozeß in Konstanz (1415), in: Große Prozesse, Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte, hg. Uwe SCHULZ (München 1996), 89–102; Walter BRANDMÜLLER, Hus vor dem Konzil, in: Jan Hus, Zwischen Zeiten, Völkern, Konfessionen, hg. Ferdinand SEIBT (u. a.) (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 85, München 1997), 235–242; Jürgen MIETHKE, Die Prozesse in Konstanz gegen Jan Hus und Hieronymus von Prag, ein Konflikt unter Reformern?, in: Vorzeitige Reformation und Häresie, hg. von František ŠMAHEL (Schriften des Historischen Kollegs/Kolloquien 39, München 1998),

zwischen Deutschen und Polen (Deutschem Orden und polnischer Krone⁶⁴) wurden aber nicht etwa deswegen in Kauf genommen, weil es an der östlichen Peripherie Europas nicht so darauf angekommen wäre. Das belegt allein die Tatsache, daß sich ja in der französischen Nation dem Hundertjährigen Krieg zum Trotz auch die Burgunder mit den Anhängern der Valois in einer Nation fanden. Immerhin sandte die Gascogne sowohl Vertreter der französischen, als auch solche der englischen Nation⁶⁵, das Regionalprinzip wurde also nicht in unsinniger Konsequenz zu Tode geritten.

Es ist viel darüber gerätselt worden, wieweit die Aufgliederung der Universitäten Europas in – jeweils an den einzelnen Universitäten nach Zahl und Verfassung durchaus unterschiedliche – Nationen⁶⁶ für diesen Organisationsansatz Vorbild oder Maßstab gewesen ist. Kaum wird sich diese Frage eindeutig beantworten lassen. Die Geschichte der konziliaren »*Nationes*« führt, wie wir gesehen haben, nicht unmittelbar auf die Universitäten als Quellpunkt dieser Strukturvorgabe zurück, sondern auf eigene konziliare Vorbilder. Andererseits ist die in Konstanz – anders als zuvor – zunächst zu beobachtende Viererzahl, die weitreichende Unempfindlichkeit des Schemas gegen politische Interferenzen und die Bedeutung der Nationen, die nicht mehr als bloße Gruppierungen von Einzelstimmen, sondern als Abstimmungskörperschaften fungieren, derart eng verwandt mit der Situation der Pariser Artistenfakultät⁶⁷, daß man zumindest starke Anleihen bei diesem Modell durch die universitätserfahrenen und auf dem Konzil einflußreichen Väter aus Frankreich voraussetzen möchte.

147–167; Tilmann SCHMIDT, König Sigmund und Johannes Hus, in: Das Zeitalter König Sigmunds in Ungarn und im Deutschen Reich, hgg. Tilmann SCHMIDT und Péter GUNST, Debrecen 2000, 145–159.

64) Der Prozeß gegen Johannes Falkenberg liefert hier die Belege, vgl. vor allem Hartmut BOOCKMANN, Johannes Falkenberg, der Deutsche Orden und die polnische Politik, Untersuchungen zur politischen Theorie des späteren Mittelalters (Veröffentlichungen des MPI für Geschichte Göttingen 45, Göttingen 1975), sowie den darauf aufbauenden Bericht von FRENKEN (wie Anm. 51) 207–244; demnächst vgl. auch Jürgen MIETHKE, Gelehrte Ketzerei und kirchliche Disziplinierung, Die Verfahren gegen theologische Irrlehren im Zeitalter der scholastischen Wissenschaft, in: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, hgg. von Hartmut BOOCKMANN (†), Ludger GRENZMANN, Bernd MOELLER, Martin STAEHELIN (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse, III.239, Göttingen 2001), 9–45.

65) BRANDMÜLLER, Konstanz (wie Anm. 40), Bd. I, 202; zum Streit zwischen der englischen und französischen Nation, der auch die Zusammensetzung der Nationen beleuchtet, instruktiv Louise R. LOOMIS, Nationality at the Council of Constance, An Anglo-French-Dispute, in: *American Historical Review* 44 (1939), 508–527.

66) Dazu gibt einen vorläufigen (freilich äußerst knappen) Überblick Aleksander GIEYSZTOR, Organisation und Ausstattung, in: *Geschichte der Universität in Europa*, hg. Walter RÜEGG, Bd. 1: Mittelalter (München 1993), 109–138, bes. 114f.

67) Vor allem Pearl KIBRE, *The Nations in the Medieval Universities* (Publications of the Medieval Academy of America 49, Cambridge, Mass. 1948). Instruktiv für die spätmittelalterlichen mitteleuropäischen Universitäten Sabine SCHUMANN, *Die »nationes« an den Universitäten Prag, Leipzig und Wien*, Ein Beitrag zur älteren Universitätsgeschichte (Phil. Diss. [Dissertationsdruck] Freie Universität Berlin 1974).

Wenn dieses Verfassungsmodell schließlich auch bei der Lösung der *causa unionis* seine Effizienz bewies und selbst bei dem ungemein komplizierten Wahlverfahren bei der Wahl Martins V. sehr rasch zu einem positiven Ergebnis führte, bei der Aufgabe der Kirchenreform zeigte das Verfahren nicht entfernt dieselbe Durchschlagekraft. Gerade hier, wo in den Konzilien zuvor am ehesten eine »nationale« Repräsentanz den Bedürfnissen der Regionen zu entsprechen vermochte, hat das Konstanzer Konzil nicht viel zuwege gebracht⁶⁸). Die eigentlichen Entscheidungen in der Reformarbeit mußten auf zukünftige Konzilien vertagt werden, der Papst des Konzils wurde mit der Erledigung der dringendsten Reformwünsche beauftragt. Für die nächste Zukunft sorgten Konkordate mit den Konzilsnationen für eine – unterschiedliche – Abhilfe bei den dringendsten regionalen *gravamina*⁶⁹), bezeichnend genug nur im Falle der italienischen Nation nicht. Immerhin hatte man einen festen Rhythmus künftiger Konzilsberufungen nicht nur ins Auge gefaßt, sondern auch normiert⁷⁰).

Wie vorgesehen trat das auf der vorletzten Sitzung von Konstanz bereits förmlich berufene⁷¹) Anschlußkonzil in Pavia/Siena (1423/1424) auch – allen Befürchtungen zum Trotz – pünktlich zusammen⁷²). Wir brauchen die dramatischen Konflikte um seinen handstreichartigen Abbruch im päpstlichen Auftrag durch die vom Papst ernannten Präsidenten⁷³) hier nicht zu verfolgen. Seine – dann schießlich gar nicht in Gang gekom-

Die Praxis einer einzelnen Pariser Nation im 15. Jahrhundert untersuchte minuziös Mineo TANAKA, *La nation anglo-allemande de l'Université de Paris à la fin du Moyen Age (Mélanges de la Bibliothèque de la Sorbonne 20, Paris 1990)*. Zum Rahmen auch Jürgen MIETHKE, *Universitas et studium*. Zu den Verfassungsstrukturen mittelalterlicher Universitäten, in: *Aevum, Rassegna di scienze storiche, linguistiche e filologiche* 73 (1999), 493–511.

68) Zur Kirchenreform auf dem Konzil von Konstanz vgl. etwa Johannes HELMRATH, *Reform als Thema der Konzilien des Spätmittelalters*, in: *Christian Unity, The Council of Ferrara-Florence 1438/39–1989*, hg. Giuseppe ALBERIGO (*Bibliotheca Ephemeridum Theologicarum Lovaniensium* 97, Löwen 1991, 81–152; Jürgen MIETHKE, *Kirchenreform auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts, Motive – Methoden – Wirkungen*, in: *Studien zum 15. Jahrhundert, Festschrift Erich Meuthen (wie Anm. 7), Bd. 1, 13–42; Philip Haven STUMP, The Reforms of the Council of Constance (1414–1418) (Studies in the History of Christian Thought* 53, Leiden/New York/Köln 1994).

69) Gedruckt etwa in *Quellen zur Kirchenreform (wie Anm. 41)*, 516–545; eine nützliche »Synopsis« der verschiedenen Konkordate bei Bernhard HÜBLER, *Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418 (Leipzig 1867, Neudruck Ann Arbor 1980)*, 218–249. Vgl. auch FRENKEN (wie Anm. 51), 344–348.

70) Das berühmte und vieldiskutierte Dekret »Frequens«, abgedruckt etwa in: *COD*³ 438f.; oder in: *Quellen zur Kirchenreform (wie Anm. 41)*, 484–487. Zu den Forschungskontroversen FRENKEN (wie Anm. 51), bes. 330ff., 342–344; seine bekannte Position wiederholt auch BRANDMÜLLER, *Konstanz (wie Anm. 40)*, Bd. II, 335ff. 71) *COD*³ 450.

72) Letzte ausführende Darstellung auf der Grundlage vor allem des (von ihm dann in Bd. 2) hg. *Konzilstagebuchs des Guillermo Agramunt durch Walther BRANDMÜLLER, Das Konzil von Pavia-Siena, 1423–1424 (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 16/I–II, Münster i.W. 1968–1974)*, hier I, 86ff.

73) Vgl. die starken Worte in den Aktenstücken bei Agramunt bei BRANDMÜLLER, *Pavia-Siena (wie Anm. 72)*, II, 341–465, besonders die wiederholte Beteuerung, daß die päpstlichen Präsidenten Siena fluchtartig verlassen hätten, was offensichtlich das Gefühl des Überumpeltseins widerspiegelt; etwa

mene – Arbeit wollte das Konzil jedenfalls ganz wie in Konstanz in der in Konstanz bewährten Nationengliederung leisten. Sehr rasch bildeten sich die fünf Konstanzer Nationen (eine französische, englische, deutsche, italienische und spanische)⁷⁴. Wir kennen hier sogar die Statuten der französischen Nation⁷⁵, die immatrikulierte Mitglieder, Geheimhaltungspflicht, eigene Notare kannte, welche jedes Mitglied der Nation mit einer schriftlichen Ausfertigung der Beschlüsse zu beliefern und die Akten zu führen hatten. Der monatlich zu wählende Präsident der Nation hatte sich an ihre Beschlüsse eisern zu halten und diese im Konzil gemäß der Beschluslage – ohne seine eigene Meinung zu erkennen zu geben – nachdrücklich zu vertreten. Wie in Konstanz sollten die Nationen über einen Hauptausschuß aus Nationenvertretern unter Vorsitz des Konzilspräsidenten koordiniert werden.

All diese Einzelheiten zeigen, daß man sich eng an das Konstanzer Vorbild anschloß, ohne daß freilich das Sienerer Konzil über zahlreiche Streitigkeiten um die Rang- und Sitzordnung in der Konzilsaula sowie über die Zulassung oder Nichtzulassung einzelner Nationen – wie der englischen – zu seiner eigentlichen Arbeit gekommen wäre⁷⁶. Als sich schließlich das Basler Konzil, ebenfalls der Fristenfestlegung von Konstanz entsprechend⁷⁷ im Winter 1431 schließlich in Basel tatsächlich versammeln konnte, obwohl inzwischen Papst Martin V. gestorben war und man seinem Nachfolger Eugen IV. keine allzu große Geneigtheit einem Konzil gegenüber nachsagte⁷⁸, da zeigte sich die Konzilsversammlung, ihrem anfangs nur spärlichen Teilnehmerkreis zum Trotz, auch noch nach vielen Jahren von diesen bitteren Sienerer Erfahrungen schwer belastet. Das Mißtrauen der Konzilsväter gegen die wiederum vom Papst bestimmten Präsidenten, der Wille, sich diesmal ganz bestimmt nicht wieder so

II, 401f.: (...) *clandestine et absconse, acsi fugerent propter metum alicuius potencioris inimici, dimissa via recta (...) presidentes seu commissarii domini nostri pape invitit et inscientibus omnibus nacionibus ac prioribus, gubernatoribus communis et capitaneo populi et sex de balia dicte civitatis recesserunt (...)*, oder 418: (...) *quod a dicta civitate clandestine recesserant (...)*; Dazu vgl. die kalmierende Wertung des Hrsg. in I, 201–245, bes. die Wendungen, mit denen B. die taktischen Entscheidungen der Präsidenten erläutert (etwa 209; 231f.; 232: »Ein Weg war allein offen geblieben: der des fait accompli ...«; 234; usf.). Vgl. auch den von Basel her zurückschauenden Bericht des Johannes von Ragusa, *Initium et prosecutio Basiliensis concilii*, ed. Frantisek PALACKY (*Monumenta conciliorum saeculi decimi quinti* 1, Wien 1857), 1–131, hier bes. 20 (§ 12), 53 (§ 24), 61 (§ 25).

74) BRANDMÜLLER, Pavia-Siena (wie Anm. 72), I 136ff.

75) Vgl. den Text in: *Monumenta conciliorum generalium saeculi decimi quinti*, Bd. 1 (Wien 1857), 12–14; dazu vor allem BRANDMÜLLER, Pavia-Siena (wie Anm. 72), I, 136ff.

76) Sie füllen das Tagebuch Agramunts; zusammenfassend BRANDMÜLLER, Pavia-Siena (wie Anm. 72) I, 143ff.

77) Gemäß dem Dekret »Frequens« (wie Anm. 70) und der Festlegung des Konzilsortes (Basel) in Siena in der »Geheimsitzung« vom 19. Februar 1424, vgl. den Bericht Agramunts bei BRANDMÜLLER, Pavia-Siena (wie Anm. 72), II, 310–313; dazu I, 201–210.

78) Joachim W. STIEBER, *Pope Eugenius IV, the Council of Basle, and the Secular and Ecclesiastical Authorities in the Empire, The Conflict over Supreme Authority and Power in the Church* (*Studies in the History of Christian Thought* 13, Leiden 1978), 10ff.

unliebsam überraschen zu lassen, ist ganz unverkennbar und bestimmte das Verhältnis der (zuerst nicht sehr zahlreichen und erst allmählich sich in größerer Dichte ansammelnden) Konzilsväter zu Kurie und Papst. Schon die Geschäftsordnung, die sich das Konzil schon im Jahre 1432 gab, ist von dieser Voraussetzung her deutlich geprägt⁷⁹⁾.

Das Konzil wollte sich als unabhängige Institution etablieren, legte deswegen auch Wert auf eine eigens festgemachte und verpflichtende Zugehörigkeit, die durch die sogenannte »Inkorporation« erfolgte, eine Art von Immatrikulation in eine eigens geführte Liste, wobei dieser Akt erst vorgenommen werden durfte, wenn der Kandidat von einer Kommission auf seine Bonität geprüft worden war. Bis August 1443 wurden über 3000 Personen sehr verschiedener Art in diese Listen eingetragen – die somit ein erhebliches und noch keineswegs voll ausgeschöpftes Material für prosopographische Studien liefern⁸⁰⁾. Anlässlich dieser »Inkorporation« mußte der Konzilsteilnehmer (seit April 1433), wie der Student vor dem Rektor⁸¹⁾, einen Eid leisten, die Entscheidungen des Konzils für sich als gültig anzuerkennen und zu verteidigen. Solche eingeschworene und durch den Eid vorweg gesicherte Loyalität war dem Konzil anscheinend besonders in dem (erwarteten) Konflikt mit dem Papst wichtig, der Eid band aber darüber hinaus die Verpflichteten auch an gewisse Prinzipien ihrer konziliaren Tätigkeit und sollte durch Zensurmechanismen die Arbeitsfähigkeit des Konzils sichern⁸²⁾. Als Rechte erwarb ein Inkorporierter vor allem, wiederum ganz ähnlich wie ein Student, einen privilegierten Rechtsstand. Er war von auswärtiger Jurisdiktion (d. h. unter anderem der seines Bischofs und selbst der des Papstes) befreit, er genoß den Schutz seiner Pfründe(n) zu Hause während seiner Anwesenheit auf dem Konzil, erhielt Redefreiheit (*libertas dicendi*) garantiert und besaß, anders als in Konstanz, nun auch ein eigenes selbständiges Kopf-Stimmrecht.

79) Johannes HELMRATH, Das Basler Konzil, 1431–1449, Forschungen und Probleme (Kölner historische Abhandlungen 52, Köln/Wien 1987), 21–58. Insbesondere heranzuziehen ist die Untersuchung von Paul LAZARUS, Das Basler Konzil, seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und Behördenorganisation (Historische Studien 100, Berlin 1912, Neudruck Vaduz 1963).

80) Vgl. vor allem die Dissertationen von Michael LEHMANN, Die Mitglieder des Basler Konzils von seinem Anfang bis August 1442, phil. Diss. (masch.) Wien 1945; und Dean Loy BILDERBACK, The Membership of the Council of Basle (PhD-Thesis Seattle, University of Washington, 1966 [Ann Arbor UMI 66-7868]). Eine monumentale und exemplarische prosopographische Studie zu den französischen Teilnehmern legte vor Heribert MÜLLER, Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil (1431–1449), Bd. 1–2 (Konziliengeschichte, Reihe B: Untersuchungen, Paderborn [usw.] 1990).

81) Jacques PACQUET, Les matricules universitaires (Typologie des sources du moyen âge occidental 65, Turnhout 1992), 36–38.

82) Zum Universitätsseid etwa Paolo PRODI, Il giuramento universitario tra corporazione, ideologia e confessione religiosa, in: Sapere e/è potere, Discipline, Dispute e Professioni nell'Università Medievale e Moderna, Il caso bolognese a confronto (Atti del 4° Convegno, Bologna 1990), vol. 3, 23–35; Jürgen MIETHKE, Der Eid an der mittelalterlichen Universität. Formen seines Gebrauchs, Funktionen einer Institution, in: Glaube und Eid, Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, hg. Paolo PRODI (Schriften des Historischen Kollegs/Kolloquien 28, München 1993), 49–67.

Mit dieser Konstruktion war die nahezu ausschließliche Zuständigkeit der Konzilsnationen bei den Abstimmungen unmöglich geworden, und von vorneherein ist das auch festgehalten worden. Bereits am 23. Februar 1432 wurden als Abstimmungskörperschaften anstelle der Konstanzer und Sieneser »Nationen« vier Ausschüsse (»Deputationen«) gebildet, die für die verschiedenen Aufgabengebiete des Konzils zuständig sein sollten, *deputatio fidei*, *deputatio pacis*, *deputatio pro reformatorio* und ein – immer wichtiger werdender – Hauptausschuß, die *deputatio pro communibus*. Mit Ausnahme der letzteren erkennt man in diesen Namen leicht die drei großen *causae* des Konstanzer Konzils. In diese Ausschüsse wurde jeder einzelne Teilnehmer bereits bei seiner Inkorporation nach einem nicht-regionalen Schlüssel, nämlich nach kirchlichen Statusmerkmalen (Prälaten, Theologische Graduierte, usw.) eingewiesen, wobei freilich auch die Nationen (die deutsche, französische, italienische und spanische – eine englische konnte diesmal nicht mehr durchgesetzt werden!) möglichst gleichmäßig Berücksichtigung finden sollten⁸³.

Damit war zweierlei erreicht. Die Repräsentanz der regionalen Sachkenntnis war bei den Sachdebatten stetig (zumindestens idealiter) vorhanden. Auf der anderen Seite sollte nicht das einzelne Konzilsmitglied in seiner *libertas dicendi* von autoritativen Strukturen innerhalb der Nationsorganisation bestimmt oder majorisiert werden können. Die logische Konsequenz dieses Ziels war, daß die Abstimmungen innerhalb der Deputationen nach Köpfen und – das zeigt den Realismus der Geschäftsordnung – nach einfacher Majorität erfolgte (die nur in besonderen Fällen eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit sein sollte⁸⁴). Kirchlicher Status oder weltlicher Rang sollten dagegen keine Rolle spielen.

Diese Einebnung der kirchlichen Hierarchiestellung in die Gleichberechtigung jedes Konzilssteilnehmers ist den Baslern schon dort und später immer wieder zum Vorwurf gemacht worden⁸⁵. Die Einführung solch egalitärer⁸⁶ Prinzipien, das Vertrauen in den Tausch

83) Brillanter Forschungsbericht zur »Organisation des Konzils« bei HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 79), 18–70.

84) Zum unlösbaren Konflikt zwischen dem Majoritätsprinzip, das den Konzilsentscheidungen zugrundeliegen sollte, und dem in Glaubensfragen gültigen Konsensprinzip, das Einstimmigkeit aller voraussetzte und jede Abweichung als Ketzerei erscheinen lassen mußte, weiterführend HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 79), 30ff.

85) Die berühmte Reihe der unqualifizierten Stimmrechtsträger, die den Baslern später polemisch von ihren Gegnern (z.B. von Enea Silvio Piccolomini) immer wieder entgegengehalten worden ist (daß nämlich Köche, Reitknechte und Domestiken dortabends ihren respektablen Habit ablegten, mit dem sie im Konzil zu Rate gesessen seien, um nun wieder ihren Herren in ihrem eigentlichen Dienst zur Verfügung zu stehen), findet sich bereits in der vorkonziliären Polemik, hier freilich bei den Vorwürfen gegen die Pfründenvergabepraxis der Römischen Kurie, die die Domestiken von Papst und Kardinälen den gelehrten Universitätsabgängern vorziehe, vgl. z.B. Matthaeus von Krakau, »Desqualoribus curie Romane«, c. 4 (mit deutscher Übersetzung), abgedruckt in: Quellen zur Kirchenreform (wie Anm. 41), 60–165, hier 82: *Est etiam hic modus (...) via facilis ut magna aliquando consequuntur beneficia leves vagabundi vel alie viles persone, que vel mendicare vilia officia vel servicia assumere non erubescunt, utpote quod stabularii, coquinarii, lenones, baratatores prebendarum pinguium, quando vacent, exploratores et quasi traditores, qui eciam non verecundantur se importune ingerere, mentiri et magnalia promittere ...* [Zur Verfasserschaft vgl. ebenda die Einleitung, 19f.; von polnischen For-

von Argumenten als sichersten Weg zur Auffindung der Wahrheit zeigt jedoch m. E. eher erneut den universitären Erfahrungshintergrund, von dem die Konzilsväter bestimmt waren, als ein gesellschaftspolitisches Ordnungs- und Zielmodell der im einzelnen durchaus verschieden gestimmten Teilnehmer an. Die Neutralisierung der kirchlichen Hierarchie durch den extremen Papalismus in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat jedenfalls hier ihre genaue Entsprechung gefunden und konnte sich wohl auch deshalb so konsequent fortsetzen, weil das Problem päpstlicher Anwesenheit den Baslern erspart geblieben war.

Es ist bekannt, daß diese Vorkehrungen keineswegs dazu geführt haben, daß die Basler von den Streitigkeiten um regionale Fragen verschont geblieben sind. Der fast perennierende Streit um die Sitzordnung (und damit um demonstrative und zeremoniell-repräsentative Rangzuweisung) in den Generalsessionen ist dafür nur ein besonders sichtbares und anschauliches Beispiel, das Hermann Heimpel in einem nachgelassenen Vortrag noch einmal hell beleuchtet hat⁸⁷). Daß wir hier auch auf Raumbewußtsein, bisweilen ein merk-

schern wird neuerdings verstärkt als juristischer Mitverfasser nicht mehr, wie von Hermann Heimpel vorge schlagen und begründet, Job Vener, sondern der Krakauer Magister Petrus Wysz aus Radolin namhaft gemacht, vor allem durch Zenon KALUZA, *Eklezjologia Mateusza z Krakowa* (Uwagi o »De praxi Romanae curiae«), in: *Studia mediewistyczne* 18/1 (1977), 51–174 – vgl. den Bericht von Francis CHENEVAL, Die Rezeption der »Monarchia« Dantes bis zur Editio Princeps im Jahre 1559, *Metamorphosen eines philosophischen Werkes* (Humanistische Bibliothek I.47, München 1995), 262–264; vgl. jetzt auch Mieszczyślaw MARKOWSKI, Peter Wyschs Traktate über die Reform der Kirche des beginnenden 15. Jahrhunderts, in: *Studia mediewistyczne* 31 (1994), 71–89. Hier ist die Streitfrage nicht zu entscheiden, freilich stoßen alle Annahmen auf die Schwierigkeit, die Zeit einer intensiveren persönlichen Kommunikation zwischen beiden Verfassern, die vor der Abfassung nach dem Selbstzeugnis des Matthäus von Krakau (vgl. dessen Brief vom 2. Dezember 1405, zuletzt bei Władysław Seńko, ed., *Mateusza z Krakowa »De praxi Romanae curiae«*, Breslau/Warschau/Krakau 1969, 69–71, hier 69, 23f.: ... *praehabita inter nos collatione mutua*...) voraussetzen ist, chronologisch mit den propographischen Daten jeweils beider Autoren zu harmonisieren; Markowski muß für seine Identifikation des juristischen Beraters mit Peter Wysz dann etwa bis 1397 [vgl. dazu bereits Gerhard RITTER, Die Heidelberger Universität im Mittelalter (1936), Neudruck Heidelberg 1986, 251, Anm. 4] zurückgreifen, Kaluza einen Aufenthalt des Matthäus in Krakau für 1403 annehmen, ohne einen Beleg dafür anführen zu können, auch Heimpel freilich hat Schwierigkeiten mit Job Veners und Matthäus' Itinerar 1403. Die Zuschreibung aller drei von Johannes Falkenberg anonym angeführten Schriften an Peter, wie sie Markowski vorschlägt, erscheint mir höchst bedenklich: zumindest die dritte von Falkenberg angeführte Schrift muß – nach den Ergebnissen der sorgfältigen Textvergleiche CHENEVALS (wie oben, besonders 265–271) – eindeutig mit Dantes »Monarchia« identifiziert werden. Auch die Argumentation M.s zugunsten von Wysz in beiden anderen Fällen halte ich nicht für zwingend, wenn auch – wie ich gerne einräume – für das »Speculum aureum« eine größere Wahrscheinlichkeit besteht als für die »Squalores«. Bei dem Vorwurf, Stallknechte hätten zu Rate gegessen, geht es demnach offensichtlich um ein topisches Argument, das bildhaft die mangelnde Qualifikation sinnfällig machen soll und nicht unbedingt aus der eigenen Beobachtung rühren muß.

86) So zu Recht HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 79), 34.

87) HEIMPEL, Sitzordnung und Rangstreit auf dem Basler Konzil, Skizze eines Themas, in: *Studien zum 15. Jahrhundert*, Festschrift Erich Meuthen (wie Anm. 7), I, 1–7. Bereits auf dem Konzil in Siena hatten die Engländer im Zusammenhang mit dem Streit um die Zulassung einer Englischen Nation mythisch-geographische Argumente vortragen lassen, vgl. BRANDMÜLLER, Pavia-Siena (wie Anm. 72), II, 292–297 (Nr. 39) mit HEIMPEL, Sitzordnung, 5, und GENET, Polton (wie Anm. 56).

würdig qualifiziertes Raumbewußtsein in den Argumentationsreihen der um Vortritt ringenden Juristen treffen, versteht sich fast von selbst⁸⁸⁾.

Die Konzilien des Spätmittelalters haben sich, wie ich hier zu zeigen versucht habe, in einer lang andauernden Entwicklung in ihrer Arbeitsverfassung darum bemüht, beiden Gesichtspunkten, dem der Einheit der Gesamtkirche und dem der Unterschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Rechnung zu tragen, zumindest was die konkreten Informationen betraf. Nicht behandelt werden konnte hier die Austausch- und Vermittlungsfunktion, die die Bühne der Konzilien umgekehrt zunehmend im Haushalt der informationshungrigen europäischen Intelligenz zu spielen berufen war, die solche Instrumente in den Universitäten allein nur unzureichend zur Verfügung hatten. Dafür muß ich auf anderwärtige Ausführungen verweisen⁸⁹⁾. Ebensovienig eingehen konnte ich auf das differenzierte Raster von Aufmerksamkeit und Zuwendung, Desinteresse und Unkenntnis, mit dem die Konzilien in die Regionen wirkten, wie sie auch sonst die kuriale Praxis durch konziliare Mimesis zu ersetzen sich bestrebt zeigen⁹⁰⁾.

Der Spannung zwischen regionaler Beschränkung und universaler Integration versuchten die Konzilien vor allem durch das Instrument einer wechselnden Beteiligung der »Nationen« zu entsprechen, aus deren wechselvoller Geschichte hier einige mir bemerkenswert scheinende Züge vorgestellt wurden. Das Instrument einer »nationalen« Gliederung, das auch anderwärts, bei den Universitäten nämlich, seine Brauchbarkeit gezeigt hatte, ließ sich freilich nicht als Patentrezept gebrauchen und zeigte auch hier nur allzu deutlich seine Grenzen. Daß es auf dem Höhepunkt der konziliaren Bewegung, in Basel, nur noch eine untergeordnete Rolle zu spielen vermochte, mag auch als Zeichen dafür genommen werden, daß man mit komplizierteren Verfahren den Bedürfnissen besser entsprechen zu können glaubte.

Unser Rückblick galt nur dem Reflex von Raumerfassung im Spätmittelalter auf den Konzilien, nicht dem unmittelbarem Ausdruck von Raumerfassung und Raumbewußtsein selbst. Gleichwohl zeigt es sich, daß der Umgang der Konzilien mit diesen Größen sich auch in Ihrer Geschäftsordnung zunehmend komplizierend niedergeschlagen hat, wenn ich auch meine, daß die hier angedeutete Entwicklungslinie nicht ausschließlich eine bloß quantitative Anhäufung von Ausdifferenzierung und Institutionalisierung verrät, sondern zumindestens daneben auch ein immer deutlicheres Bewußtsein der Schwierigkeiten der Aufgabe.

88) HEIMPEL, Sitzordnung (wie vorige Anmerkung), 5.

89) Jürgen MIETHKE, Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung im 15. Jahrhundert, in: Deutsches Archiv 37 (1981), 736–773.

90) Das wäre in Basel etwa an den Konzilssiegeln, den gerichtlichen Prozessen oder der Konzilsuniversität zu beleuchten. Vgl. dazu beispielsweise Hans SCHNEIDER, Die Siegel des Konstanzer Konzils, Ein Beitrag zur Geschichte der spätmittelalterlichen Reformkonzile, in: *Annuario historiae conciliorum* 10 (1978), 310–345; Erich MEUTHEN, Rota und Rotamanuale des Basler Konzils, in: *Kirchliche Finanzen*, Vatikanisches Archiv, Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, hg. Erwin GATZ (*Miscellanea historiae pontificiae* 46, Rom 1979), II, 473–518; HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 79), 157–160. Prosopographisch eindrücklich aufgearbeitet hat erhaltene Rotamanuale jetzt Hans-Jörg GILOMEN (Bearb.), *Die Rotamanualien des Basler Konzils*, Tübingen 1998.